

OÖGZ



Oberösterreichische Gemeindezeitung



Neues Jahr, neuer Auftritt

Bewegte Zeiten – der vorgelegte Begutachtungsentwurf des Tourismusgesetzes löst heftige Diskussionen aus.

SEITE 05

Eine positive Entwicklung der Bildung und der Digitalisierung wird mitentscheidend sein für die Zukunft unserer Gesellschaft.

SEITE 12

Abhaltung von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen in Gemeinden ist eine rechtliche Herausforderung.

SEITE 26



Ein Neustart

IHNEN ALLEN ZUERST ALLES GUTE FÜR DAS NEUE JAHR 2017! JEDER JAHRESANFANG IST FÜR JEDEN VON UNS IMMER AUCH EIN KLEINER NEUSTART. AUCH DIE OÖGZ MACHT MIT DIESEM JAHRESBEGINN EINEN NEUANFANG IM NEUEN LAYOUT. ABER NICHT NUR UNSERE ZEITUNG, UNSER GESAMTER AUSSENAUFTRITT WURDE NEU GESTALTET. ERFAHREN SIE DAZU MEHR IM AKTUELLEN EDITORIAL.

Die Form bestimmt den Inhalt. Dieser zentrale Satz der Medienwissenschaft hat schon etwas für sich. Natürlich geht es uns vor allem um die Inhalte. Aber um diese bestmöglich vermitteln und transportieren zu können, ist es notwendig, zeitgemäße und ansprechende Formen zu finden. Klarheit, Übersichtlichkeit und Wiedererkennungswert sind maßgebliche Zielsetzungen. Mit Unterstützung unserer Agentur AFP haben wir einen neuen, einheitlichen Auftritt erarbeitet. Nicht nur die OÖGZ erscheint ab sofort im neuen Kleid, auch unsere Homepage und alle anderen Medien wurden in einem neuen, einheitlichen Erscheinungsbild gestaltet.

Dabei fand der Übergang schrittweise statt. Bürobeschriftungen und Drucksorten machten den Anfang, Homepage und OÖGZ schließen das Projekt ab. Zentral ist unser neues Logo, das die Tatsache symbolisieren



soll, dass die Städte und Gemeinden unseres Landes Oberösterreich tragen. Die Form weist auch auf die vier Viertel Oberösterreichs hin. Einen Beitrag zum Gesamtkonzept von Mag. Martin Liedl von AFP, der den OÖ Gemeindebund nicht nur bei diesem Projekt betreut, finden Sie auf Seite 19.

Der Oberösterreichische Gemeindebund als Ihre Interessenvertretung setzt damit einen nächsten Schritt, um seine Kommunikation zu den Gemeinden, unseren Partnern und vor allem auch Ihnen als unseren Lesern weiter zu verbessern. Nach dem Motto „Stillstand ist Rückschritt“ werden wir uns auch in diesem Bereich ständig weiterentwickeln.

Natürlich interessiert mich ganz besonders, wie Ihnen unser neuer Auftritt gefällt. Schreiben Sie mir unter oogz@oogemeindebund.at.

Ihr

Mag. Franz Flotzinger



05 BEWEGTE ZEITEN

06 ES GEHT IMMER UM DIE MENSCHEN

08 GESUNDHEITSBUDGET 2017

09 MASTERPLAN INTEGRATION

12 SCHULE WIRD DIGITAL



13 OÖ GEMEINDEBUND BESUCHT
FH OBERÖSTERREICH

14 GEMEINDEBUNDJURISTEN
DISKUTIEREN

16 NEUES IM STEUERRECHT

19 NEUES JAHR, NEUER AUFTRITT

22 STELLUNGNAHMEN DES
ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDEBUNDES

24 E-GOVERNMENT 2017

30 BÜCHER/RECHTSJOURNAL

Präsentation der Abschlussarbeiten des 12. Führungskräftelehrgangs

In der heutigen Zeit ist Führung nicht nur in der Wirtschaft eine Notwendigkeit, auch die öffentliche Verwaltung muss neue Maßstäbe setzen. Jede Führungskraft sollte eine diesbezügliche Ausbildung haben. Der Führungskräftelehrgang bietet eine praxisnahe Ausbildung und ist auf die Anforderungen von Spitzenkräften in der Gemeindeverwaltung abgestimmt.

Die Teilnehmer(innen) des 12. Führungskräftelehrgangs (Modul 4) präsentierten am 5. Dezember 2016 in den Räumen der VKB ihre Abschlussarbeiten. Von der Qualität der Projekte konnten sich zahlreiche Bürgermeister und Vertreter der Gemeinden überzeugen. Die Diplome wurden von Landesrat KR Elmar Podgorschek, Gemeindebundpräsident LAbg. Bgm. Hans Hingsamer, Direktor Mag. Franz Flotzinger und dem Lehrgangsleiter Klaus Kovsca überreicht.

DIE THEMEN UND AUTOREN DER PROJEKTPRÄSENTATIONEN MODUL 4:

„Herausforderung und Entwicklung der Kinderbetreuung“
AL Sandra Keplinger, Scharten



AL Ing. Martin Rabl, Ried/Riedmark
AL Renate Keplmüller, St. Thomas

„Ergebnisorientierte Steuerung durch Leistungsvereinbarung und Globalbudget“

AL Martin Fesl, Vichtenstein
AL Horst Peter Röck, Schlierbach
AL Stefan Anzengruber BA MBA, Stadl-Paura

„Konfliktprävention und Konfliktmanagement im Gemeindeamt“

Dr. Elisabeth Farkashazy, Sierning
Kerstin Litzlhammer, Eggerding
Mag. Georg Mattes, Ried im Innkreis

„Breitbandausbau in den Gemeinden in OÖ“

AL Alexander Neidhart, Lichtenau/M.
AL Engelbert Schwab, Schönau/M. Ba.

OÖGZ vor 50 Jahren



175 NIEDERÖSTERREICHISCHE KLEINGEMEINDEN WURDEN ZU 61 GRÖßEREN VERWALTUNGSEINHEITEN ZUSAMMENGELEGT.

Wie man an diesem Bericht in der Jänner-Ausgabe der OÖ Gemeindezeitung sieht, waren Gemeindegemeinschaften in Niederösterreich 1967 schon ein Thema.

„Das Bundesland Niederösterreich ist bemüht, die vielen Klein- und Kleinstgemeinden zu größeren Gemeinden zusammenzulegen. Durch außerordentlich geschickte finanzielle För-

derungsmaßnahmen, zB erhöhte Bedarfszuweisungen und weniger Landesumlage, werden diese Zusammenlegungen schmackhaft gemacht.

In Niederösterreich gibt es 1.652 Gemeinden mit 1,4 Mio Einwohnern. Zum Vergleich dazu wird angeführt, dass Oberösterreich 445 Gemeinden mit 1,1 Mio Einwohnern hat.

In Oberösterreich gibt es keine Gemeinde, die keinen geprüften Gemeindegemeinschaft hätte; in Niederösterreich gibt es über 1.000, die überhaupt keinen Gemeindegemeinschaft haben.“ Hö.

Bewegte Zeiten

▪ **Tourismusgesetz – Gemeindebund fordert Korrekturen**

Der Begutachtungsentwurf des Tourismusgesetzes löst verständlicherweise heftige Diskussionen aus. Der OÖ Gemeindebund fordert in diesem Zusammenhang einige Änderungen.

Ein Punkt ist die Einhebung einer Ferienwohnsitzabgabe ausschließlich für den Tourismus. Vom Gemeindebund wird seit Jahren eine Zweitwohnsitzabgabe für die Gemeinden gefordert. Gemeinden leisten für die Zweitwohnsitze in der Regel gleich viel wie für die Hauptwohnsitze. Nur Geld fließt dafür keines. Winterdienst, Müllentsorgung, Wasserver- und Abwasserentsorgung sind nur einige Beispiele, wo Gemeinden auf die Liegenschaft bezogen für Nebenwohnsitze den gleichen Aufwand haben wie für Hauptwohnsitze. Für Zweit- bzw Ferienwohnsitze ist vom Tourismus weder Marketing noch sonst welche Leistung zu erbringen. Abgaben sollen die erhalten, die Leistungen dafür erbringen. Von der Landespolitik wiederum wird uns signalisiert, dass man bereit ist, entweder einer Ferienwohnsitzabgabe oder einer Zweitwohnsitzabgabe die Zustimmung zu geben.

Wenn nun eine Ferienwohnsitzabgabe so gestaltet wird, dass alle Gemeinden, damit auch jene ohne Tourismus, die Ermächtigung für die Einhebung einer Abgabe für Zweitwohnsitze, Ferienwohnsitze oder Wohnungsleerstände, in denen kein Hauptwohnsitz gemeldet ist, bekommen, dann stimmen wir auch einer Regelung im Tourismusgesetz zu. Ausnahmen soll es für Studentenwohnsitze und für Zweitwohnsitze von Arbeitnehmern (Wochenpendlern etc) geben. Auch für Wohnungsleerstände im Bereich des gemeinnützigen Wohnbaues wird es Ausnahmen geben müssen. Was die Gemeinden verlangen, ist eine Ermächtigung zur Einhebung, welche die jeweilige Gemeinde beschließen kann. Auswirkungen auf das Meldeverhalten sind in diesem Zusammenhang nicht ganz auszuschließen.

Im Tourismusgesetz ebenfalls nicht annehmbar sind verpflichtende Vorgaben für die Gemeinden. So soll die Wegbeschilderung, die Wegerhaltung, die Erhaltung touristischer Einrichtungen und Anlagen zur Pflicht werden. Gemeinden tun dies ohnedies. Aber eine Verpflichtung im Tourismusgesetz geht einfach zu weit. Es wird jedenfalls noch eine intensive Auseinandersetzung werden, welche Gelder die Gemeinden aus den Tourismuskitteln für die Betreuung und Erhaltung der genannten Anlagen bekommen. Auch bisher gab es dafür von den Verbänden entsprechende Zuwendungen an die Gemeinden. Die Verlagerung der Abgabeneinhebung von den Gemeinden zur Landesabgabenstelle ist ebenfalls noch ein offener Punkt. Wir haben Verständnis für notwendige Neuausrichtungen der Organisation im Tourismus, zulasten der Gemeinden kann das allerdings nicht gehen.

▪ **Landesumlage**

Eine gewisse Aufregung hat die neuerliche Reduktion der Landesumlage beim Budgetlandtag verursacht. Durch eine Änderung der Bemessungsgrundlage hat man die Länder im FAG ermächtigt, anstatt wie bisher 7,6 % Umlage nunmehr 7,66 % einzuheben. Das ist durch die andere Berechnungsmethode exakt gleich viel Geld wie bisher. Oberösterreich hat in der Vergangenheit die Umlage auf 6,9 % reduziert und nach Gesprächen mit 6,93 % festgesetzt. Das entspricht trotz eines höheren Prozentwertes einer Verringerung von 420.000 Euro.

Detail am Rande: In den Verhandlungen wurde angeboten, die volle Umlage einzuheben und den Mehrertrag von gut 11 Millionen Euro dem Strukturfonds für finanzschwache Gemeinden zuzuführen. Das wäre natürlich eine Verschiebung der Mittel von finanzstarken hin zu finanzschwachen Gemeinden gewesen. Nicht uninteressant. Massive Diskussionen wären vorprogrammiert. Allerdings steht im Paket des Finanzausgleichs auch dazu

Gemeinden verlangen Geld für Zweitwohnsitze.



LAbg. Bgm. Hans Hingsamer

Präsident des OÖ Gemeindebundes

ein Hinweis. Es heißt, dass wegen des Wegfalls des Unterschiedsbetrages im FAG die Länder zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zu treffen haben. Insofern würde eine solche Maßnahme den Intentionen des FAG entsprechen.

Niederösterreich hat bisher als einziges Bundesland die Landesumlage abgeschafft. Die Auswirkungen sollen wir dabei nicht unterschätzen. Wie die Zahlen im Gemeindefinanzbericht verdeutlichen, leistet NÖ deshalb auch die mit Abstand geringsten Transferzahlungen an die Gemeinden im Bundesländervergleich. Pro Kopf sind das in NÖ 243 Euro, in OÖ sind das 426 Euro pro Kopf. Bei 1.450.000 Einwohnern in OÖ wären das 265 Mio Euro. Die Landesumlage in OÖ macht hingegen 109 Mio Euro aus.

Entscheidend sind die Nettotransferlasten. Auch da sind die nÖ Gemeinden mit -299 Euro pro Einwohner deutlich schlechter gestellt als die Gemeinden in OÖ mit -235 Euro.

Der OÖ Gemeindebund fordert in diesem Zusammenhang mehr Transparenz und eine Entflechtung der Transfers. Insbesondere die Spitalsbeiträge sind es, die derzeit in OÖ für Aufregung sorgen. Ich werde in einer nächsten Ausgabe näher darauf eingehen.

Es geht immer um die Menschen

**INTERVIEW MIT LANDESRÄTIN
BIRGIT GERSTORFER**

OÖGZ:

Sie haben Ihr Amt mit 7. Juli 2016 angetreten. Wie erleben Sie diese neue Herausforderung?

Landesrätin:

Es ist sehr spannend, weil die Tage natürlich extrem abwechslungsreich sind. Es gibt sehr viele neue Themenfelder, mit denen ich mich beruflich bisher kaum oder gar nicht beschäftigt habe. Da gehört die Gemeindefinanzierung dazu. Hier lerne ich täglich Neues. Andere Bereiche bringen Ähnlichkeiten zu meinen vergangenen Tätigkeiten mit sich. Am geläufigsten sind mir die Themen des Frauen-Ressorts. Die Aufgaben im Sozial-Ressort sind mir in der Vergangenheit unterschiedlich nahe gewesen. Aber es gibt viele Parallelen, weil es im Kern darum geht, Dienstleistungen für Menschen mit Nachteilen aller Art zu organisieren. Das hat bestimmte Muster, die meiner beruflichen Vergangenheit ähnlich sind.

OÖGZ:

Sie sind für die Bereiche Soziales, Frauen und Gemeinden zuständig. Gibt es für Sie eine unterschiedliche Gewichtung, unterschiedliche Prioritäten dieser Aufgaben?

Landesrätin:

Die Frage ist, was man als Priorität zugrunde legt. Das eine ist das Budget. Wenn man vom Budget spricht, ist natürlich das Soziale stark dominierend. Wenn man vom Lernaufwand spricht, dann ist das Gemeindereferat das größte Lernpotenzial. Wenn man von persönlichen Prioritäten spricht, dann gibt es keine wirklichen Gewichtungen. Es geht immer darum, Dienstleistungen für Menschen zu organisieren. Das gilt auch für das Gemeindereferat, wo es um Kindergärten, Schulen oder Infrastruktur für die Gemeindebürgerinnen und -bürger geht. Das heißt, das sind alles mittelbar oder unmittelbar Themen, bei denen es um die Menschen geht.

OÖGZ:

Der Gemeindebereich steht vor großen Herausforderungen und Veränderungen. Wo sehen Sie in unmittelbarer Zukunft die größten Aufgaben für unsere Gemeinden?

Landesrätin:

Die Finanzen werden mir als wirklich große Herausforderungen in den Gemeinden geschildert. Das begründet sich damit, dass wir in meiner Wahrnehmung deutlich mehr Gemeinden haben, die entweder Abgangsgemeinden sind oder in ihren Ressourcen sehr knapp sind, in der Relation zu denen, die eine relativ gute Finanzausstattung haben. Es geht darum, notwendige Infrastruktur für die Bürgerinnen und Bürger herzustellen. Da geht es mir insbesondere um die Themen Kinderbetreuung und Bildung. Und natürlich geht es um alles, was im Bereich der Sozialhilfeverbände abgedeckt wird und wo die Umlage eine große Belastung ist. Ich glaube, das beschäftigt die Gemeinden intensiv. Im Moment gehört auch dazu, in Alternativen zu denken, sich zusammensetzen und Kooperationen zu finden. Und da merkt man schon, dass mittlerweile eine gewisse Dynamik dahintersteht.

OÖGZ:

Der neue Finanzausgleich ist unterzeichnet. Sind Sie mit dem vorliegenden Ergebnis zufrieden?

Landesrätin:

Das wäre jetzt schön, wenn ich zufrieden sein könnte. Das bin ich aber leider nicht, weil natürlich im Moment eine sehr hohe Belastung für die Gemeinden vorhanden ist. Diese Belastung begründet sich in einem sehr hohen Mitfinanzierungsbedarf beim Krankenanstaltenbeitrag und in Nachzahlungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das macht mich insofern unzufrieden, weil sich all das natürlich auch auf das Gemeindereferat rückprojiziert und auch die finanziellen Spielräume der Gemeinden deutlich reduziert werden. Das andere ist, dass, wenn man den Finanzausgleich insgesamt betrachtet, ja 175 Mio Euro



für die Finanzierung von Gemeindeprojekten drinnen sind. Zwar ist im Moment noch sehr unklar, wie man dieses Geld ansprechen kann. Wenn es tatsächlich fließt, ist es aber sicherlich eine Erleichterung und Entlastung für die Gemeinden.

OÖGZ:

Zusätzlich sind für Oberösterreich ab 2018 neue Spielregeln im Finanzbereich – Stichwort Gemeindefinanzen neu – geplant. Passt das mit dem neuen Finanzausgleich zusammen?

Landesrätin:

Ich glaube, da sind wir in einer noch nicht final erforschten Erfahrungswelt, weil das natürlich eine neue Herangehensweise ist, sowohl für die Gemeinden, aber auch für das Land OÖ. Ich glaube, dass da etwas stattfindet, was im Wesentlichen bei allen Veränderungsprozessen zutrifft. Zunächst einmal gibt es Skepsis und dann werden im Umsetzen Erfahrungen gesammelt werden, auf die man reagieren muss. Wenn man es rein aus der theoretischen Brille betrachten will, dann glaube ich, hat die Gemeindefinanzierung neu schon einen großen Nutzen für die Gemeinden. Dieser Nutzen bildet sich in einer deutlich besseren Planbarkeit der Finanzen ebenso ab, wie in einer größeren Transparenz. Das neue System wird aber auch gewisse Herausforderungen für Gemeinden bringen. Das gilt besonders in der mittel- und langfristigen Steuerung der Finanzgebarung. Hier hat das Land natürlich auch eine entsprechende Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

OÖGZ:

Ein weiteres großes Thema für Oberösterreichs Gemeinden ist die anstehende Umstellung auf die neue VRV. Was müssen die Gemeinden in diesem Bereich aus Ihrer Sicht beachten?

Landesrätin:

Da bin ich selbst noch ein bisschen überfragt, weil ich VRV neu mit Start 2020 etwas weiter weg im Fokus habe. Grundsätzlich halte ich es für wichtig, dass wir zwei große Veränderungsprozesse, nämlich VRV neu und Gemeindefinanzierung neu, nicht gleichzeitig implementieren. Mein Hauptaugenmerk liegt momentan im Support bei der Umsetzung der Gemeindefinanzierung neu und erst dann wird die VRV neu stark in den Fokus treten. Eins nach dem anderen würde ich da sagen.

OÖGZ:

Intensiv diskutiert wird seit geraumer Zeit auch das Thema Gemeindefusionen. Wie stehen Sie persönlich dazu? Was sagen Sie zu der zuletzt durchgeführten Abstimmung Peuerbach/Bruck-Waasen/Steegen?

Landesrätin:

Gemeindefusionierungen sind, wenn sie von den Gemeinden selbst motiviert sind, sicherlich ein sehr willkommenes Entwicklungspotenzial. Es gibt ja mit Rohrbach-Berg schon ein entsprechendes Beispiel und jetzt auch mit Peuerbach und Bruck-Waasen, wobei es mir persönlich leid tut, dass Steegen nicht dabei ist. Solche Fusionierungsprozesse, die man auch als Piloten bezeichnen kann, wo der Bürgermeister in Rohrbach-Berg ganz eindeutig sagt, da gibt es Nutzen oder Vorteile für die Gemeinden, befürworte ich. Diese Vorteile werden wir auch in Bruck-Waasen und in Peuerbach erleben. Und ich glaube, dass es einfach nur so geht, dass man gute Beispiele voranstellt, die Vorteile kommuniziert und dann die Idee der Fusion seitens des Landes gut unterstützt, ohne Zwang oder Druck auszuüben, weil das über die Köpfe der Bürgerinnen und Bürger hinwegginge. Und das ist nicht Sinn der Sache.

OÖGZ:

Die Gemeinden sind ja auch für den Be-

reich der Sozialhilfe zuständig und finanzieren hier über die Sozialhilfeverbände. In diesem Bereich wurde ja von Ihnen vor Kurzem das Projekt „Sozialressort 2021+“ eingeleitet. Was sind die Hauptzielsetzungen dieses Projekts?

Landesrätin:

Einerseits ist die Hauptzielsetzung, und die kann nur im Interesse einer Soziallandesrätin sein, mit den vorhandenen Mitteln möglichst viele Menschen mit sozialen Dienstleistungen bei gleichbleibender Qualität zu erreichen. Der zweite Blick auf dieses Projekt ist auch ganz klar: Es geht darum, Finanzierungsströme zu hinterfragen und genau hinzuschauen, wie weit diese nicht bei der Nutzung von Synergien kontraproduktiv sind. Das wird auch eine gute Kommunikation mit den Vertreterinnen und Vertretern aus den Sozialhilfeverbänden brauchen, um auch diese Fragen konstruktiv zu gestalten. Der dritte Punkt ist, dass wir natürlich auch die Bedarfslage der Zukunft erfassen bzw hinterfragen wollen. Denn, wenn man in längerfristige Planungen eintritt, dann muss man auch genau wissen, wie sich die Bedarfe der Zukunft entwickeln. Da gibt es bestimmte Einflussfaktoren, wie die 24-Stunden-Betreuung, die sich auf die Bedarfe maßgeblich ausgewirkt hat. Der vierte Punkt ist, am Ende des Projektes auch zu wissen, wie viele Personen wir mit sozialen Dienstleistungen nicht bedienen können, weil wir nicht ausreichend Mittel dazu haben. Und dann braucht es eine politische Entscheidung, wie man damit umgeht.

OÖGZ:

In manchen Bereichen des Sozialsystems ist Oberösterreich leistungs- und damit auch kostenmäßig führend. Wie kann man damit umgehen und allenfalls auch gegensteuern?

Landesrätin:

Die Frage ist immer, was heißt „kostenmäßig führend“? Wenn es darum geht, Vergleiche mit anderen Bundesländern herzustellen, dann muss ich einfach sagen: Hier werden Äpfel mit Birnen verglichen. Andere Bundesländer haben andere Finanzierungsströme und andere Zielgruppendefinitionen. Es macht einen Unterschied, ob

man, wie in Oberösterreich, einen älteren Menschen mit Beeinträchtigung zu den Menschen mit Beeinträchtigungen oder, wie in anderen Bundesländern, zu den Seniorinnen und Senioren zählt. Diese Abgrenzungen der Bedarfsgruppen sind nicht in allen Bundesländern gleich. Daher verschieben sich natürlich auch die Finanzierungsbedarfe oder die Zahlen bei der Finanzierung. Und deswegen sage ich, wir vergleichen Äpfel mit Birnen. Inhalt des Projektes wird es auch sein, solche Vergleichbarkeiten auf seriöser Ebene zu ermöglichen.

OÖGZ:

Zum Schluss eine persönliche Frage: Was mögen Sie an Ihrer Arbeit ganz besonders und was gar nicht?

Landesrätin:

Es gibt schon einen gewissen Kulturschock, wenn man vom AMS zum Land kommt. Beim AMS war ich mit allen meinen 830 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern per Du. Es gibt bei Weitem nicht so eine Hierarchie, wie es hier der Fall ist. Die Arbeitsabläufe sind deutlich einfacher und nicht so komplex. Denn im Land gibt es viele Firmen in der Firma. Das ist das, was mir persönlich nicht so gefällt, weil das für mich eine große Umstellung ist. Vielleicht ist das auch der Grund, warum viele sagen, ich hätte eine sehr erfrischende Herangehensweise an die Dinge.

Was mir besonders gut gefällt, ist die Vielfältigkeit der Tagesabläufe, der Aufgaben die man verantwortet und das, was immer schon gut zu mir gepasst hat: Das Arbeiten mit Menschen für Menschen. Das ist jetzt noch vielfältiger geworden, als ich es in meiner Vorgeschichte als AMS-Chefin hatte. Meine Aufgaben reichen von der Unterstützung von Kleinstkindern in der Kinder- und Jugendhilfe bis hin zur Verantwortung für Palliativstationen oder Pflegeheime. Es bildet sozusagen das gesamte Spektrum eines Lebens ab und das ist eine wirklich sehr, sehr schöne Ergänzung zu dem, was ich bisher bereits im AMS lernen und erleben durfte.

OÖGZ:

Frau Landesrätin, vielen herzlichen Dank für das Interview.

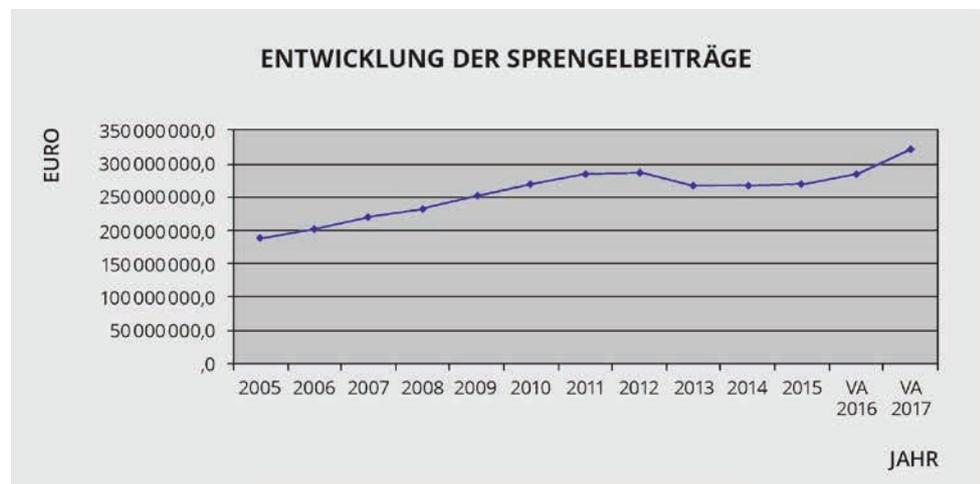
Gesundheitsbudget 2017

SPRENGELBEITRÄGE FÜR GEMEINDEN STEIGEN TROTZ DÄMPFUNG DURCH DIE SPITALSREFORM GEWALTIG!

Mit 1. Jänner 2017 trat für die Pflegekräfte der 2. Teil der Gehaltsverbesserung in Kraft. Weitere Kosteneffekte, wie zB neue gesetzliche Vorgaben, die Einhaltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), das Ärztepaket und das Pflegepaket, lassen trotz konsequenter Umsetzung der beschlossenen Spitalsreform-II-Maßnahmen die Sprengelbeiträge der Gemeinden im Jahr 2017 um unfassbare 12,59 % gegenüber dem Vorjahr 2016 ansteigen. Die vorläufige Sprengelbeitragsbelastung der Gemeinden im Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 320.162.600 Euro liegt damit nach fünf Jahren erstmals über dem Niveau des Jahres 2012 (285.866.400 Euro). Der im kommenden Jahr erhöhte Steigerungsbetrag ist zum Teil auch darauf zurückzuführen, dass in den letzten Jahren durch die Kostendämpfung Guthaben zugunsten der Gemeinden budgetwirksam wurden. Die aktuel-

le Steigerung ist somit auch auf die Nachverrechnung der vergangenen Jahre zurückzuführen. Die Steigerung gilt selbstverständlich auch für das Land. Alle gemeinsam leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Ärztinnen, Ärzten und Pflegekräften.

Entwicklung der Sprengelbeiträge für Gemeinden



F&E zwischen Bayern, Südtirol und Österreich

IM ZUGE DER LANDESAGRARREFERENTENKONFERENZ, DIE IM RAHMEN DER LANDWIRTSCHAFTSMESSE AGRARIA IN WELS STATTFAND, WURDE AM FREITAG, DEM 2. DEZEMBER, EIN FORSCHUNGS- UND INNOVATIONSPAKT FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT SOWIE DIE

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UNTERZEICHNET. DABEI HANDELT ES SICH UM EINE GEMEINSAME ERKLÄRUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM FREISTAAT BAYERN, DEM LAND SÜDTIROL, DEN ÖSTERREICHISCHEN BUNDESLÄNDERN UND DEM BUNDESMINISTERIUM

FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT DER REPUBLIK ÖSTERREICH.

„Der Forschungs- und Innovationspakt ist ein klares Bekenntnis zum Stellenwert von Wissenschaft und Forschung als Innovationsmotor für den ländlichen Raum und die Landwirtschaft. Es wird immer wichtiger, sich über Ländergrenzen hinweg zu vernetzen und Synergien zu nutzen, um gemeinsam an den vielfältigen Herausforderungen für unsere Bäuerinnen und Bauern zu arbeiten. Dieser Pakt legt den Grundstein dafür“, freut sich Bundesminister Andrä Rupprechter über die regionale Zusammenarbeit mit Bayern und Südtirol.



Landesrat Max Hiegelsberger, Staatsminister Helmut Brunner, Bundesminister DI Andrä Rupprechter und Landesrat Johann Seitinger Foto: Land OÖ/Linschinger

Masterplan Integration

SEIT RUND EINEM JAHR LÄUFT IM RESSORT VON LR ANSCHOBER NEBEN DER ERFOLGREICHEN SUCHE NACH QUARTIEREN (SEIT KURZEM WIRD DIE QUOTE ZU 100 % ERFÜLLT) FÜR DIE GRUNDVERSORGUNG GEFLÜCHTETER MENSCHEN AUCH DIE ERSTELLUNG DER DETAILMASSNAHMEN ZUR INTEGRATION IN OBERÖSTERREICH. VIELES DAVON WIRD AUCH BEREITS LAUFEND UMGESETZT. ZWEI GRUNDLINIEN SIND DABEI NEU: INTEGRATION AB TAG 1 IN DER GRUNDVERSORGUNG STATT WIE BISHER JAHRELANGES ZUWARTEBEN BIS ZUM ASYLBSCHIED SOWIE INTEGRATION DEZENTRAL IN GANZ OÖ IN DEN GEMEINDEN DER GRUNDVERSORGUNG, STATT WIE BISHER ZENTRALISIERUNG IN EINIGEN WENIGEN STÄDTEN.

Für die Integration ist ein breites Netzwerk in OÖ entstanden: Von den Mitgliedern der Landes-Steuerungsgruppe, über die BHs als Bezirkskoordinator(inn)en, von den zuständigen Fachabteilungen des Landes OÖ, über NGOs und Hilfsorganisationen, Exekutive und Vereine, von den ReKIs als Fachbegleitung vor Ort, über die Gemeinden als Orte der Integration bis hin zur Plattform „ZusammenHelfen in OÖ“ und der Vertretung der Zivilgesellschaft.

Bürger(innen)-Räte sind dabei eine einfache und rasche Möglichkeit, um die Bedürfnisse und Anliegen der Bevölkerung kennenzulernen. Aufgrund der Zufallsauswahl spiegeln die Ergebnisse des Bürger(innen)-Rates die Anliegen und die Stimmung eines repräsentativen Anteils von Menschen in Oberösterreich wider. Gleichzeitig soll dadurch auch die Eigenverantwortung und das Interesse der Bürger(innen) an den diskutierten Themen gestärkt werden. Der Bürger(innen)-Rat soll Anliegen, Empfehlungen und Wünsche formulieren, kann aber keine Entscheidungen treffen. Er ist damit eine sinnvolle Ergänzung zu politischen Gremien und soll Politik und Bürger(innen) wieder näher zusammenbringen.



v. l.: Lieselotte Peham, Christian Hörl, LR Rudi Anschober, Michael Freudenthaler, Norman Fuchs

Foto: Land OÖ/Pichler

20 Oberösterreicher(innen) – ohne spezielle Vorkenntnisse oder Fachwissen – beschäftigten sich vor Kurzem zwei Tage mit den Fragen „Gelungene Integration – Was brauchen wir? Was können wir tun? Was dürfen wir erwarten?“ und erarbeiteten einstimmige Empfehlungen.

Sie meldeten sich freiwillig auf eine Einladung an 500 Personen, die aus allen wahlberechtigten Oberösterreicher(inn)en, aufgeteilt in Altersgruppen und Geschlecht, ausgesucht wurden. In erster Linie ging es darum, dass die Teilnehmer(innen) ihre persönliche Sicht zum Thema Integration von Flüchtlingen in OÖ mit den anderen Bürgerrätinnen und -räten austauschten, begleitet von einem Moderatorenteam.

Nach intensiven Diskussionsrunden und der Erarbeitung der Problembeispiele sowie der Lösungsansätze stellten die Teilnehmer(innen) anhand von folgenden Leitfragen ihre wichtigsten Punkte zusammen:

„Gelungene Integration derer, die bleiben“

Was brauchen wir?
Was können wir tun?
Was dürfen wir erwarten?

1. Was brauchen wir in Oberösterreich? (Rahmenbedingungen) Ziel ist es, die Menschlichkeit und das Gesetz in Einklang zu bringen!
 - Keine Hindernisse ua bei: Arbeitszugang, Freiwilligenarbeit (Deutschunterricht), Informations-Zugang

- Richtlinien für Integration
- Schnellere Asylverfahren, mehr Einbeziehung der Gemeinden und Bundesbehörden
- Gute Durchmischung der Schulpflichtigen; Vermeidung von Segregation

2. Was können wir tun? (Maßnahmen)
 - Probleme dort lösen, wo sie sichtbar werden (Gemeinden)
 - Beschleunigung des Asylverfahrens
 - Ehrenamtliche Hilfe unterstützen
 - Beschäftigung ermöglichen
3. Was dürfen wir von den Zugewanderten erwarten?
 - Erlernen der deutschen Sprache
 - Offen, respektvoll und angstfrei aufeinander zugehen
 - Geduld und Verständnis für die Herausforderungen des Ankunftslandes

Auswahl konkreter Ideen & Empfehlungen des Bürger(innen)-Rates

- Wir dürfen Ghettoisierung nicht fördern – bei Wohnen, Arbeit, Bildung
- Gegenseitige Wertschätzung der Religionen
- Die Sprache ist ein Schlüssel – mehr Deutsch-Kurse
- Förderung von Firmen, die neue Mitbewohner(innen) beschäftigen möchten
- Bei der Beschäftigung sind Gemeinden gefordert
- Abbau der bürokratischen Hürden für gemeinnützige Tätigkeiten
- Die Probleme sollen dort gelöst werden, wo sie sind (→ Integration in den Gemeinden)

1,3 Prozent mehr

DAS LAND OBERÖSTERREICH HAT DIE ERZIELTE VEREINBARUNG ÜBER DEN GEHALTSABSCHLUSS ZWISCHEN DEM BUND UND DER GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST (GÖD) FÜR DIE RUND 20.000 LANDESBEDIENSTETEN (LANDESVERWALTUNG, GESPAG UND KEPLER-UNIVERSITÄTSKLINIKUM) ÜBERNOMMEN. AUCH FÜR DIE OBERÖSTERREICHISCHEN GEMEINDEBEDIENTETEN WIRD DER ABSCHLUSS GELTEN.

Der Gehaltsabschluss für das Jahr 2017 sieht eine Erhöhung um 1,3 % mit 1. Jänner 2017 vor und wird das Personalbudget des Landes mit sechs Millionen Euro belasten. Für die GESPAG und das Kepler-Universitätsklinikum werden Kosten in ähnlicher Höhe erwartet.

Personalreferent Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Thomas Stelzer bewertet die Gehaltserhöhung als „faires Verhandlungsergebnis“ und ist erfreut, dass bereits nach drei Verhandlungsrunden eine Einigung erzielt werden konnte.

Familienkampagne erhielt Caesar 2016

AM 24. NOVEMBER 2016 WURDE DER WERBEPREIS „CAESAR“ VERGEBEN. UNTER ZAHLREICHEN EINREICHUNGEN IN DER KATEGORIE „KAMPAGNE“, VON DENEN ES 10 IN DIE NOMINIERUNGSPHASE SCHAFFTEN, WAR AUCH JENE DES FAMILIENREFERATES. DIE KAMPAGNE „ICH BIN VORBILD“, WELCHE GEMEINSAM MIT DER AGENTUR „UPART“ ERSTELLT WURDE, STELLT DIE VORBILDROLLE DER ELTERN BEI DER KINDERERZIEHUNG IN DEN VORDERGRUND.

„Ich bin Vorbild“ erreichte den 2. Platz. Die Kampagne des Familienreferates ist breit aufgestellt und wird mittels Plakate, Anzeigen, Radiospots und Online-Maßnahmen transportiert, um diese wichtige Maßnahme zur Bewusstseinsbildung optimal zu verbreiten.

„Ich freue mich außerordentlich, dass upart und das Familienreferat es mit dieser großartigen Kampagne auf den zweiten Platz geschafft haben. Mein Dank gilt den kreativen Köpfen im Familienreferat und natürlich auch der Agentur upart, mit der das Familienreferat schon lange und erfolgreich zusammenarbeitet.“

Die Vorbildfunktion der Eltern ist größer als mancher oft annimmt und Kin-



Foto: Land OÖ

der lernen in erster Linie durch das, was ihnen ihre Eltern vorleben. Um dem entsprechend gerecht zu werden, ist es wichtig, das entsprechende Bewusstsein zu schaffen und mit ‚Ich bin Vorbild‘ ist uns das auch hervorragend gelungen“, freut sich Familienreferent LH-Stv. Dr. Haimbuchner über den Erfolg beim Caesar 2016.

Bereits 2013 war das Familienreferat mit der Kampagne „Aktive Väter“ nominiert und erreichte ebenfalls den zweiten Platz. Ebenso war das Familienreferat 2014 mit „Familienland Oberösterreich“ nominiert und wurde ausgezeichnet.

Brückenfinanzierung – Einigung zwischen Land OÖ und Stadt Linz

Bei der 3. Verhandlungsrunde bezüglich der Brückenfinanzierung wurde folgendes Ergebnis erzielt. Das Land Oberösterreich übernimmt 40 % und die Stadt Linz 60 % der Errichtungskosten der Brücke in der Höhe von ca 60 Mio Euro.

Im Gegenzug wurde vereinbart, dass die Stadt Linz ihren Kündigungsverzicht aus dem Finanzierungsvertrag für das Kepler-Universitätsklinikum um

weitere 3 Jahre verlängert, wodurch ein eventueller Ausstieg frühestens erst Ende 2022 möglich wäre.

Dieser Kompromiss wird von allen Verhandlern mitgetragen.

Die Einbindung der Mühlkreisbahn im Bereich Hinsenkamplplatz wird der politischen Steuerungsgruppe „Neue Schienenachse“ zur Prüfung vorgelegt.

Ba.

Ergebnis Bundespräsidentenwahl 2016

Die Zusammenfassung der vorläufigen Wahlergebnisse der Bundespräsidentenwahl 2016 der Projektgruppe Wahlen des Landes Oberösterreich finden Sie unter <http://wahl.land-oberoesterreich.gv.at/PWahlbericht.pdf> und auf unserer Homepage www.oogemeindebund.at.

Das Besondere an meiner Gemeinde ist ... Allerheiligen im Mühlkreis – Wallfahrts- und Ausflugsort

Gemeinde mit Aussicht

Die Gemeinde liegt in einer Seehöhe von 568 m auf einem der zahlreichen Hügel des Unteren Mühlviertels – weit hin im Land sichtbar. Wie von keinem anderen Ort im Mühlviertel hat man einen Ausblick auf unsere schöne Heimat. An klaren Tagen rahmt das Alpenpanorama vom Ötscher bis zu den Bergen Salzburgs das Bild ein. Allerheiligen im Mühlkreis ist eine beliebte Wohngemeinde. In den letzten 20 Jahren wurden über 100 Häuser errichtet.

Für ruhe- und erholungssuchende Wanderer bietet Allerheiligen viele abwechslungsreiche Wanderwege. Im Winter lädt ein Schilift zum Winterspaß ein.

Wallfahrtskirche Allerheiligen – so alt wie Amerika

Mit dem Bau der Wallfahrtskirche Allerheiligen wurde 1492 begonnen. Die Kirche ist im gotischen Stil gebaut, deren signifikante Baudetails im Besonderen am Presbyterium und am kleinen Turm, dem „Schneckenturm“, an der Rückseite schön zu erkennen sind. Der Ausgang im Inneren des Turmes führt über eine frei schwebende, spindellose Wendeltreppe mit 62 Stufen zu den 3 Bogenfenstern, die einen wunderbaren Fernblick gewähren. Ein besonderes Juwel ist die frühbarocke Orgel aus dem 17. Jh. Durch ihren Klang, der einen Halbton über dem

heute üblichen Kammerton liegt, ist die Orgel ein seltenes Stück in ganz Europa.

Heiligenstein

Am höchsten Punkt des Ortes erhebt sich ein Fels mit einem Schalenstein. Dieser Steinblock dürfte dem Volk heilig gewesen sein, denn im Jahr 1504 wurde dort eine Kapelle errichtet. Während des Kirchenbaues (1492–1522) besuchten zahlreiche Wallfahrer die Kapelle, die der schmerzhaften Muttergottes geweiht ist. Im Jahr 1783 wurde die bereits verfallene Kapelle „Hüttl am Heiligenstein“ renoviert.

Kaolin – Weiße Erde aus Allerheiligen

Am Südrand des Mühlviertler Granitmassivs, der sogenannten „Böhmischen Masse“, im Ortsgebiet Kriechbaum, liegt das einzige derzeit in Österreich bekannte und abbauwürdige Kaolinvorkommen. Die Lagerstätte des Kaolinvorkommens zeichnet sich durch hohe Qualität aus, ist in seiner Entstehung von besonderer Art und hat eine beachtliche Größe. Entstanden ist es im Tertiär, einem erdgeschichtlichen Zeitabschnitt, der mehr als 40 Millionen Jahre zurückliegt. Zu dieser Zeit bedeckten ausgedehnte Moorlandschaften und Sümpfe das Land. Kaolin wird auf dieser Lagerstätte bereits über 200 Jahre abgebaut.



Kaolinum – Bergbauausstellung und Waldhochseilgarten

Der detailgetreu errichtete Schaustollen und ein Bergbaumuseum, das die Geschichte des Werkes, der Bergleute und der Knappenkapelle Kamig belegt, finden bei den zahlreichen Besuchern großen Anklang. Der Waldhochseilgarten mit seinen 8 Parcours von leicht bis schwer lässt die Herzen der Besucher höher schlagen.

Falkenstein

Das Naarntal gehört zu den schönsten Flusstälern des Mühlviertels. Mit seinen imposanten Steingebilden beeindruckt es zahlreiche Wanderer. Ein außergewöhnliches Felsgebilde stellt der Falkenstein dar. Die ausgeprägte horizontale Klüftung lässt das Naturgebilde als einen durch übereinander gestapelte Blöcke erbauten Turm erscheinen.



Schule wird digital

DIE DIGITALISIERUNG SCHREITET IN ALLEN BEREICHEN UNAUFHALTSAM VORAN UND BIETET ENORME CHANCEN. DIGITALISIERUNG IST IM STRATEGISCHEN PROGRAMM „INNOVATIVES OÖ 2020“ ALS INTERDISZIPLINÄRES QUERSCHNITTSTHEMA DEFINIERT. EINE POSITIVE ENTWICKLUNG DER BILDUNG UND DER DIGITALISIERUNG WIRD MITENTSCHEIDEND SEIN FÜR DIE ZUKUNFT UNSERER GESELLSCHAFT. BILDUNG, INSBESONDERE DIE FÖRDERUNG VON TALENTEN UND POTENZIALEN UNSERER JÜNGSTEN, IST DIE GRUNDLAGE UNSERER WISSENSGESELLSCHAFT.

Um allen unseren Schülerinnen und Schülern zukünftig die besten Rahmenbedingungen gewährleisten zu können, fördert das Land Oberösterreich den Anschluss von Glasfaser-Breitband-Anschlüssen an den Pflichtschulen sowie die weiteren dazugehörigen Maßnahmen.

„Die Digitalisierung kommt nicht auf uns zu, sondern wir sind mitten in ihr drin. Unser Anspruch muss es sein, vom Anwender zum Mitgestalter und Entwickler zu werden. Auch wenn viele Schulen in Oberösterreich bereits gut ausgestattet sind, müssen wir das ultraschnelle Internet flächendeckend in die Schulen bringen“, so Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Thomas Stelzer.

„Den Gemeinden als Schulerhalter ist es ein wesentliches Bedürfnis, die Digitalisierung frühzeitig erlebbar zu

machen. Das Gemeinderessort nimmt seine Verantwortung in diesem Bereich wahr und unterstützt diesen Breitband-Ausbau in Oberösterreichs Pflichtschulen. Es gilt, neue Technologien zu integrieren und die beste Infrastruktur zu ermöglichen, um den zukünftigen Anforderungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gewachsen zu sein. Die Digitalisierung ist ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung des ländlichen Raumes“, so Landesrat Max Hiegelsberger.

Gemeinde-Referentin Birgit Gerstorfer begrüßt die gemeinsamen Bemühungen, die Digitalisierung schneller als bisher in die Klassenzimmer des Landes zu tragen: „Die Digitalisierung ist längst Realität, aber noch nicht in allen Klassenzimmern angekommen, was diese sehr gezielte Förderung des Landes sinnvoll und notwendig macht. Es darf nicht sein, dass die Schulen den Lebensrealitäten der Schülerinnen und Schüler hinterherhinken. Diese Initiative garantiert im wahrsten Sinne des Wortes die Anschlussfähigkeit an die technologischen Entwicklungen unserer Zeit. Sie ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für einen modernen und lebensnahen Unterricht, der den Kindern das Rüstzeug für die heutigen und zukünftigen Arbeitswelten mit auf den Weg gibt.“

Eine aktuelle Erhebung der Education Group GmbH zum Thema „Schnelles Internet“ an den oberösterreichischen Schulen im Zeitraum von Juli bis Oktober 2016 zeigt folgendes Bild:

SCHULTYP	GLASFASER-ANBINDUNG	SONSTIGE ANBINDUNG (ADSL, KABEL)	SUMME DER SCHULEN
VS	108	375	483
NMS	112	87	199
POLY	15	12	27
aSo	8	14	22
SUMME ANBINDUNGSART	243	488	731

Die Bandbreite in den Volksschulen bewegt sich beim Download vorwiegend zwischen 1 und 5 Mbit (146 Schulen) bzw 6 und 10 Mbit (130) – beim Upload zwischen 0 und 1 Mbit (218). In den Neuen Mittelschulen liegt die Bandbreite beim Download vorwiegend zwischen 16 und 20 Mbit (87 Schulen) bzw zwischen 6 und 10 Mbit (28), ebenso beim Upload vorwiegend zwischen 16 und 20 Mbit (73) bzw 0 bis 1 Mbit (29).

Daraus ergeben sich folgende Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur in den Schulen:

1. Digitale Agenda und Einrichtung Arbeitsgruppe zur Digitalisierung

LH-Stv. Mag. Thomas Stelzer hat bereits die Erarbeitung einer „Digitalen Agenda für Oberösterreichische Schulen“ beauftragt. Expert(inn)en und wichtige Partner des Landes Oberösterreich arbeiten dabei gemeinsam an einer Digitalen Agenda für Oberösterreich. Diese Agenda soll neben nötigen Infrastrukturmaßnahmen auch pädagogische Konzepte beinhalten, die den Weg zur „Schule der Zukunft“ ebnen, damit die digitale Infrastruktur dann auch genutzt wird.

2. Breitband-Förderung

Für den flächendeckenden Ausbau des ultraschnellen Internets stellt das Land Oberösterreich in den nächsten drei Jahren sechs Millionen Euro zur Verfügung. Das Land Oberösterreich fördert zwei Drittel der Kosten, ein Drittel tragen die Gemeinden. In Summe können daher neun Millionen Euro in den Breitbandausbau investiert werden. Förderkriterien auf einen Blick:

- Förderzeitraum: 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2019
- Gesamtvolumen: 9 Millionen Euro (davon 6 Millionen vom Land OÖ, 3 Millionen Eigenanteil der Gemeinden)
- Anspruchsberechtigt sind die Gemeinden (ohne Statutarstädte) für ihre Pflichtschulen
- Förderquote des Landes OÖ: Zwei Drittel der angeführten Investitionssummen



LR Max Hiegelsberger, LH-Stv. Mag. Thomas Stelzer, LR Birgit Gerstorfer, MBA

Foto: Land OÖ/Liedl

Förderkriterien im Detail:

- 1) Gefördert werden die einmaligen Kosten für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband Glasfaser-Internet-Anschlüssen für die öffentlichen Pflichtschulstandorte.
- 2) Wenn alle Schulstandorte in der Gemeinde bereits über einen Breitband Glasfaser-Internet-Anschluss verfügen, ist auch eine Förderung für Inhouse-Verteilung (W-LAN) möglich.
- 3) Sind sowohl Breitband-Anschluss als auch Inhouse-Verteilung (W-LAN

in allen Klassen) bereits erfüllt, können auch Geräte für die Nutzung dieser Infrastruktur (zB Notebooks, Tablets, Beamer) bis zur maximalen Investitionssumme von € 10.500,- gefördert werden.

Förderhöhe:

Das Land Oberösterreich bietet folgende Förderungsvarianten an:
Die Förderung von Gemeinden mit bis zu 2 Schulstandorten ist mit 21.000 Euro begrenzt. (Die maximale Förderhöhe beträgt daher 14.000 Euro = $\frac{2}{3}$).

Die Förderung von Gemeinden mit 3 bis 5 Schulstandorten ist mit 27.000 Euro begrenzt. (Die maximale Förderhöhe beträgt daher 18.000 Euro = $\frac{2}{3}$).
Die Förderung von Gemeinden mit mehr als 5 Schulstandorten ist mit 33.000 Euro begrenzt. (Die maximale Förderhöhe beträgt daher 22.000 Euro = $\frac{2}{3}$).

Die Förderung wird aus dem Bildungsressort und dem Gemeinderessort finanziert und über das Bildungsressort abgewickelt.

3. Verpflichtung zum Breitband-Anschluss bei Schulneubauten

Oberösterreichs Schulen sollen künftig flächendeckend im ganzen Land über einen Glasfaseranschluss verfügen. Um dieses Ziel möglichst einfach zu erreichen, sind bei jedem größeren Bauvorhaben die entsprechenden Voraussetzungen für einen Anschluss zu schaffen.

Die Schulerhalter und damit im Pflichtschulbereich die Gemeinden müssen daher bei jedem Neu-, Zu- oder Umbau und bei größeren Sanierungen alle notwendigen Voraussetzungen für einen Anschluss schaffen – davon erfasst sind sowohl Zuleitungen, Inhouse-Verkabelungen als auch Leerverrohrungen.

OÖ Gemeindebund besucht FH Oberösterreich

Am 18. November 2016 haben Präsident LAbg. Bgm. Hans Hingsamer und Direktor Mag. Franz Flotzinger dem Studiengang PUMA 2014 der FH Oberösterreich, Campus Linz einen Besuch abgestattet. Das Bachelorstudium Public Management qualifiziert seine Absolvent(inn)en zur Fachkraft für Managementaufgaben im Bereich öffentlicher Dienstleistungen. Im Rahmen ihres Besuches erläuterten die beiden die Arbeit des OÖ Gemeindebundes als Interessenvertretung und gaben Einblicke in zukünftige Herausforderungen. Abschließend blieb auch noch Zeit, um die Fragen der Studierenden ausführlich zu beantworten. Hö.



Gemeindebundjuristen diskutieren

▪ **Stellung der Nachbarn im Bewilligungsverfahren für eine Antennenanlage**

Die Stellung der Nachbarn im Verfahren der Errichtung von Antennenanlagen, welche eine Höhe von drei Metern übersteigen und somit gem § 24 Abs 1 Z 5 OÖ BauO bewilligungspflichtig sind, ist gem § 31 Abs 1a OÖ BauO zu beurteilen. Nachbarn haben gem § 31 Abs 1a OÖ BauO nur eine eingeschränkte Nachbarstellung und keine Parteistellung und somit nur ein Anhörungsrecht. Da ihnen die Parteistellung fehlt, haben sie auch kein Recht auf Akteneinsicht.

▪ **Keine Indexsicherung bei Rückzahlung von Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen**

Wird ein Grundstück von Bauland in Grünland rückgewidmet, so sind die bereits geleisteten Beiträge an den abgabepflichtigen Grundeigentümer rückzuerstatten. Da § 26 Abs 7 OÖ ROG keine Ausführungen bezüglich einer Indexsicherung enthält, sind die tatsächlich geleisteten Aufschließungsbeiträge zurückzuzahlen. Hinsichtlich der Erhaltungsbeiträge verweist § 28 Abs 4 OÖ ROG ebenfalls auf § 26 Abs 7 OÖ ROG, weshalb auch diese in der geleisteten Höhe rückzuerstatten sind.

▪ **Barrierefreiheit bei Gebäudeumbau und Errichtung eines Gewerbes**

Bei dem Umbau eines Gebäudes in der anfragenden Gemeinde soll ein Energetiker-Gewerbe eingerichtet werden. Es wurde an uns die Frage gerichtet, ob diese Räumlichkeiten barrierefrei ausgeführt werden müssen. Gem § 31 Abs 1 BauTG ist eine barrierefreie Gestaltung der Bauwerke notwendig. Diese Bestimmung ist im Lichte des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes 2006, welches besagt, dass alle Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen anbieten, barrierefreie Räumlichkeiten aufweisen müssen, zu interpretieren.

▪ **Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde**

Ist in einer Gemeinde die Wahlbehörde nicht vollständig besetzt, da eine

Partei keinen Beisitzer vorgeschlagen hat, so wurde die Frage aufgeworfen, wieviele Beisitzer notwendig sind, um Beschlussfähigkeit zu erreichen. Gem § 17 NRWO ist für die Beschlussfähigkeit wenigstens die Hälfte der Beisitzer notwendig. Von den für die Gemeindewahlbehörde notwendigen neun Beisitzern ist daher eine Anwesenheit von fünf Beisitzern notwendig. Unter analoger Heranziehung von § 50 OÖ GemO, welcher ebenfalls auf die Beschlussfähigkeit eines Kollegialorgans der Gemeinde abstellt, ist dazu auszuführen, dass für die Beschlussfähigkeit immer vom Soll-Stand, dh der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl, auszugehen ist.

▪ **Befangenheit des Bürgermeisters**

Liegt eine Befangenheit des Bürgermeisters (zB bei Erlass des erstinstanzlichen Bescheides) zu einem Tagesordnungspunkt in der Gemeinderatssitzung vor, so hat dieser den Vorsitz vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt an den Vize-Bürgermeister zu übergeben. Der Bürgermeister darf sich weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung beteiligen, muss aber den Raum nicht verlassen. Er kann lediglich aufgrund eines Geschäftsbeschlusses als Behörde 1. Instanz zur Sache gehört werden, darf dabei die Entscheidung jedoch nicht beeinflussen.

▪ **Blaulichtbescheid bei Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr nicht notwendig**

Ob für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr ein Blaulichtbescheid ausgestellt werden muss, ist gem § 20 Kraftfahrgesetz zu beurteilen. Gem § 20 Abs 1 Z 4 lit d KFG dürfen Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht bei Feuerwehrfahrzeugen ohne Bewilligung angebracht werden, weshalb von der Gemeinde kein Blaulichtbescheid auszustellen ist.

▪ **Wesentliche Vertragsänderungen benötigen vergaberechtliche Ausschreibung**

Ein Vertrag zwischen einer Gemeinde und einem Transportunternehmen für Abfallabfuhr soll verlängert werden. Dieser neue Vertrag soll neue

Regelungen über die Dauer und Inhalte des Vertrages beinhalten. Daher wurde die Frage aufgeworfen, ob unter diesen Umständen eine neue vergaberechtliche Ausschreibung notwendig ist. Eine Änderung der Laufzeit und von wesentlichen Inhaltspunkten verpflichtet zu einer neuen Ausschreibung.

▪ **Maßstab für Neubau „an gleicher Stelle“**

Bei einem Abbruch und Neubau eines Gebäudes im Grünland wurde gefragt, wie die Formulierung „an gleicher Stelle“ auszulegen ist. Zur Beurteilung der Formulierung „an gleicher Stelle“ ist ein strenger Maßstab heranzuziehen. Im Wesentlichen wird sich der Bereich für den Neubau auf die frühere mit dem Altbau bebaute Baufläche beschränken.

▪ **Fristverlängerung für Baufertigstellung**

In der anfragenden Gemeinde wurde zwei Jahre nach Erteilung der Baubewilligung die Teilfertigstellung eines selbstständigen Teils des Bauvorhabens angezeigt. Grundsätzlich ist innerhalb von drei Jahren ab Erteilung der Baubewilligung mit der Errichtung des Gebäudes zu beginnen. Ansonsten erlischt die Baubewilligung. Wird innerhalb dieser drei Jahre begonnen, aber nicht innerhalb von fünf Jahren fertiggestellt, so erlischt sie ebenso. Es kann jedoch vor Ablauf der Frist ein Fristverlängerungsantrag für den noch nicht fertiggestellten Teil gem § 38 Abs 4 OÖ BauO gestellt werden. Die Bewilligung einer Fristverlängerung kann erteilt werden, sofern die Verlängerung angemessen erscheint.

▪ **Identitätsnachweis bei Wohnsitzanmeldung**

Für die Begründung eines Wohnsitzes in Österreich benötigt ein deutscher Staatsbürger für die Anmeldung nach dem MeldeG entsprechende Unterlagen. Jedenfalls notwendig ist ein Identitätsnachweis, welcher durch eine öffentliche Urkunde, aus der Familien-/ Nach- und Vorname, Familienname vor der ersten Eheschließung, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Unterkunftnehmers

hervorgehen, nachgewiesen wird. Eine Identitätsfeststellung ist unseres Erachtens in Form eines Lichtbildausweises (Reisepass oä) gewährleistet.

▪ **Umfang der Auskunftssperre im ZMR**

Die Erteilung der Meldeauskunft aus dem Melderegister umfasst gem § 18 Abs 1 MeldeG nur den Hauptwohnsitz. Wurde darüber eine Auskunftssperre verhängt, so dürfen über diese Daten keine Auskünfte erteilt werden. Da in § 18 MeldeG keinerlei Ausführungen zum Nebenwohnsitz enthalten sind, so ist davon auszugehen, dass darüber nie Auskünfte erteilt werden dürfen und daher auch keine Auskunftssperre zu beantragen ist.

▪ **Keine Gebarungskontrolle des Prüfungsausschusses während der Planungsphase eines Bauvorhabens**

Es wurde gefragt, ob der Prüfungsausschuss das Bauvorhaben bereits während der Planungsphase überprüfen darf. Die Gebarungskontrolle des

Prüfungsausschusses ist zwar weit auszulegen, hat jedoch nachträglich zu erfolgen. Während der Planungsphase stehen dem Gemeinderat die anderen Ausschüsse als Hilfsorgane zur Verfügung.

▪ **Keine Akteneinsicht bei Veranstaltungsplanung für Nachbarn**

In einer Mitgliedsgemeinde wurde von den Nachbarn des Ortsplatzes gefordert, im Rahmen der Auskunftspflicht über Veranstaltungen informiert zu werden bzw Akteneinsicht zu erhalten. Ein Recht auf Akteneinsicht steht nur dann zu, wenn der Nachbar in dem Verfahren über Parteistellung verfügt. Da das Veranstaltungsgesetz keine Parteistellung für Nachbarn vorsieht, kann auch kein Recht auf Akteneinsicht begründet werden. Im Zuge des Rechts auf Auskunft gem § 20 Abs 4 B-VG besteht die Möglichkeit, den Nachbarn formlos und in Kürze über den Stand des Verfahrens zu informieren. Wird erneut ein Antrag auf Auskunft eingebracht, so wäre dieser mit Bescheid zu erledigen.

▪ **Umbettung einer Urne**

Vor einigen Jahren wurde in einer Gemeinde bescheidmässig gestattet, eine Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes beizusetzen. Da dieses Grundstück nun verkauft wurde, soll auch die Urne umgebettet werden. Dadurch ist eine erneute Beisetzung an einem anderen Ort durchzuführen und dafür unter analoger Anwendung des § 21 OÖ Leichenbestattungsgesetz wiederum ein Bescheid zur Gestattung der Beisetzung notwendig. Im Gesetz ist keine Frist für die Dauer der Gestattung vorgesehen.

▪ **Festlegung der Sperrstunde im Gastgewerbe**

Die Festlegung einer früheren Aufsperrstunde und einer späteren Sperrstunde für die im Gastgewerbe tätigen Betriebe fällt gem § 113 Abs 3 GewO in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Daher ist die zuständige Behörde für die Erteilung der Bewilligung der Bürgermeister.

Mag. Hae.

Happy Birthday!

EIN - UM NICHT ZU SAGEN „DER“ - PRÄSIDENT WURDE 65. PROF. HELMUT MÖDLHAMMER FEIERT IN ILLUSTREM KREIS DIESEN BESONDEREN GEBURTS-TAG. DIE GÄSTELISTE LAS SICH WIE DAS WHO IS WHO DER ÖSTERREICHISCHEN POLITIK.

Schon beim Eingang zum gemütlichen Wiener Heurigen wurde klar, dass hier ein besonderer Jubilar gefeiert wurde. Da die halbe Bundesregierung versammelt war, war die Polizeipräsenz unübersehbar.

Neben Innen- und Außenminister waren Bildungs- und Familienministerin, der Präsident der Wirtschaftskammer, der Bundespräsident aD und fast alle Repräsentanten der österreichischen Kommunalpolitik zusammengekommen, um den 65er von Helmut Mödlhammer zu feiern.



Die Präsidenten der Landesverbände überbrachten die Glückwünsche aus den Bundesländern.

Foto: Österreichischer Gemeindebund

Es war ein ganz besonderer Geburtstag, hatte Mödlhammer doch beim Österreichischen Gemeindetag in Klagenfurt seinen Rückzug aus der Funktion des Präsidenten für kommendes Frühjahr angekündigt.

Die Laudatio hielt Außenminister Sebastian Kurz, der Mödlhammer als ei-

nem, der ihn von Anfang an unterstützt hatte, dankte. Viele Gratulantinnen und Gratulanten schlossen sich den guten Wünschen des Laudators an.

Auch wir möchten von dieser Stelle die allerbesten Wünsche, Glück und Gesundheit und alles Gute für den bevorstehenden Ruhestand überbringen.

Neues im Steuerrecht



MMag. Andrea Huber
LeitnerLeitner

MÖGLICHKEIT DER RÜCKWIRKENDEN RECHNUNGSBERICHTIGUNG

Für die Vornahme eines Vorsteuerabzugs im **Unternehmensbereich** der Gemeinde ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung zwingende Voraussetzung. Dementsprechend haben **Rechnungen** gemäß § 11 UStG folgende **Merkmale** aufzuweisen:

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers (Gemeinde)
3. UID-Nummer des leistenden Unternehmers
4. UID-Nummer des Leistungsempfängers (Gemeinde), wenn der Gesamtbetrag höher als EUR 10.000,00 ist
5. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
6. Tag der Leistung bzw. Leistungszeitraum

7. Entgelt (Nettobetrag) und anzuwendender Steuersatz
8. Den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
9. Hinweis auf allfällige Steuerbefreiung
10. Ausstellungsdatum
11. Fortlaufende Nummer

Für **Kleinbetragsrechnungen** (Gesamtbetrag brutto **bis maximal EUR 400,00**) bestehen Erleichterungen, sodass diese lediglich folgende Rechnungsmerkmale aufzuweisen haben:

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
3. Tag der Leistung bzw. Leistungszeitraum
4. Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe (Bruttobetrag)
5. Steuersatz
6. Ausstellungsdatum

Davon zu unterscheiden sind die seit 1. 1. 2015 **bei Barumsätzen im Unternehmensbereich** bestehenden Anforderungen iZm der **Belegerteilungspflicht**. Hier bestehen zum Teil abweichende oder zusätzliche Belegmerkmale. Neben den Voraussetzungen an eine Kleinbetragsrechnung hat der Beleg den Barzahlungsbetrag getrennt nach Steuersätzen, die fortlaufende Nummer und ab 1. 4. 2017 bei Vorliegen einer Registrierkassenpflicht zusätzlich Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung sowie maschinenlesbaren Code (zB QR-Code) zu enthalten.

Der **Vorsteuerabzug** ist (mit Ausnahme von Anzahlungen) grundsätzlich immer erst in jenem Zeitpunkt (Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum)

vorzunehmen, in dem die **Leistung** erbracht wurde **und** die entsprechende **Rechnung iSd UStG** vorliegt.

Nach Ansicht des **Europäischen Gerichtshofs** kommt – entgegen der bisherigen Judikatur des VwGH – einer nachträglichen **Berichtigung einer mangelhaften Rechnung** wegen Fehlens eines Rechnungsmerkmals (zB UID-Nummer des Leistenden) **Rückwirkung** zu (EuGH 15. 9. 2016, C-518/14 Senatex). Das bedeutet, dass der Leistungsempfänger den **Vorsteuerabzug** bereits in dem Voranmeldezeitraum geltend machen kann, in dem die **ursprüngliche** (mangelhafte) **Rechnung** vorliegt. Wird somit eine mangelhafte Rechnung erst zu einem späteren Zeitpunkt korrigiert, bleibt dennoch rückwirkend der Vorsteuerabzug erhalten.

Diese Ansicht wird auch von der Finanzverwaltung geteilt. So wurde bereits in der bisherigen **Betriebsprüfungspraxis** der ursprünglich vorgenommene Vorsteuerabzug belassen, wenn der Rechnungsmangel innerhalb einer vom Betriebsprüfer festgesetzten Frist behoben wurde.

Liegt hingegen überhaupt **keine Rechnung** (dh auch keine mangelhafte Rechnung, die später vom leistenden Unternehmer berichtigt wird) vor, so kann ein **Vorsteuerabzug** erst für den Veranlagungszeitraum vorgenommen werden, in dem eine entsprechende **Rechnung erstmalig vorliegt**.

leitner leitner

Ottensheimer Straße 32, 4040 Linz

t +43 732 70 93-0

e linz.office@leitnerleitner.com

Unter dieser Nummer erreichen Sie auch die Steuerhotline des OÖ Gemeindebundes.

Kindergärten werden kinderleicht

EINE REIHE VON MASSNAHMEN IN DER BAU- UND EINRICHTUNGSVERORDNUNG FÜR KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN SIND IN EINER NEUEN VERORDNUNG VEREINFACHT VORGESEHEN.

Konkret handelt es sich um folgende Punkte:

- Entfall von Zentimeterangaben und generelles Abstellen auf kindgerechte Maße, zB Toiletten, Handläufe, Garderobenplätze und -haken, Handwaschbecken etc.
- Entfall der Bestimmungen, die bereits in anderen Rechtsgrundlagen (zB OIB-Richtlinie, OÖ Bautechnikverordnung) enthalten sind, sofern nicht Sonderregelungen erforderlich sind, zB: Entfall der Sonderregelung betreffend die lichte Durchgangsbreite der Gänge, da es entsprechende Bestimmungen in der Bautechnikverordnung gibt.

- Schaffung der Möglichkeit der Mitnutzung von bestehenden Räumen als Bewegungsräume bzw multifunktionale Räume ab der 4. Gruppe: So ist bisher vorgeschrieben, dass ab vier Kindergarten-Gruppen ein zweiter Bewegungsraum bzw ein multifunktionaler Raum zu schaffen ist. Nunmehr soll es die Möglichkeit geben, die Mitbenützung eines nahe gelegenen, geeigneten Raumes zu vereinbaren. So können bestehende, leer stehende Räume besser weitergenutzt werden.
- Streichung entbehrlicher Bestimmungen: zB bewegliche Roste für Schuhe, Anschlagtafel beim Eingang, Verfliesung der Wände, Hausbeleuchtung, Schuhabstreifvorrichtung usw.
- Ausnahmen und Erleichterungen: Mangelnde Raumhöhe soll durch

entsprechende andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.

- Verordnung versehen mit „Sunset Legislation“ – in sechs Jahren erneute Prüfung

„Mehr Hausverstand, weniger Bürokratie“, das muss das Motto sein, um eine vernünftige bauliche Lösung beim Neu- oder Umbau einer Kinderbetreuungseinrichtung zu schaffen. Dabei muss es weniger um exakte Zentimeterangaben gehen, sondern vielmehr um vernünftige Lösungen, die von allen Seiten vertreten werden können. „Die steigenden Kinderzahlen machen einen laufenden Ausbau erforderlich, weshalb rasche, aber auch flexible Lösungen benötigt werden, um den Bedarf der oberösterreichischen Familien in ihren Gemeinden decken zu können“, so LH-Stv. Mag. Thomas Stelzer.



Rauchmelder retten Leben!

Wenn Sie **schlafen**, werden Sie das **Feuer** nicht **sehen**, nicht **schmecken** oder **riechen**.

Aber Sie können es hören!

Rauchmelder retten Leben, **lauter Alarm** statt **stiller Tod!**
Mehr **Information** finden Sie unter www.rauchmelder-ooe.at

Eine Initiative Ihres Sicherheitslandesrats und der Brandverhütungsstelle Oberösterreich.

www.sicherheitslandesrat.at







Neues Jahr, neuer Auftritt

JEDER JAHRESANFANG IST FÜR JEDEN VON UNS IMMER AUCH EIN KLEINER NEUSTART. AUCH DIE OÖGZ MACHT MIT DIESEM JAHRESBEGINN EINEN NEUANFANG IM NEUEN LAY-

OUT. ABER NICHT NUR UNSERE ZEITUNG, UNSER GESAMTER AUSSENAUFTRITT WURDE NEU GESTALTET. ERFAHREN SIE DAZU MEHR AUF DEN FOLGENDEN SEITEN.

Der OÖ Gemeindebund präsentiert sich in neuem Design

„Das Wichtigste für ein Unternehmen bzw eine Organisation ist Authentizität. Der Zeitpunkt des CD-Relaunches war daher aufgrund der Übersiedlung in das neue Büro perfekt gewählt.“



Mag. Martin Liedl
Partner der afp Werbeagentur

Die personellen und räumlichen Veränderungen des OÖ Gemeindebundes werden nun durch einen neuen Außenaufttritt abgerundet. Aus diesem Anlass entstand in Zusammenarbeit mit dem Team des Gemeindebundes in den letzten sechs Monaten ein neu überarbeitetes Corporate Design, das die Kernwerte und Elemente des bisher bestehenden Designs mit einschließt. Das zentrale Element ist dabei das neu designte Logo. Dazu wurden die geschlossene, kreisrunde Form und der Buchstabe „G“ des alten Logos übernommen und in moderner Weise uminterpretiert. Auch das Landeswappen, das die enge Zusammenarbeit zwischen Land und Gemeinde symbolisiert, wurde integriert. Es ruht auf dem Querstrich des Buchstabens und schließt damit die kreisähnliche Fläche.

Durch den Querstrich des Buchstabens ergibt sich zudem eine gedankliche Verteilung dieser Fläche, welche die vier oberösterreichischen Viertel versinnbildlicht.

Der Prozess der Umstellung auf das neue Corporate Design erfolgte in mehreren Schritten: Die erste Phase war mit Ende 2016 abgeschlossen und umfasste die Umstellung aller

Drucksorten sowie der Beschilderungen des neuen Büros. Zudem erscheint die aktuelle Ausgabe der OÖ Gemeindezeitung zum ersten Mal im neuen Layout. Als nächstes wird auch die Website des Gemeindebundes an das neue Design angepasst. Während Sie dort weiterhin alle gewohnten Services finden, sollen künftig auch fortwährend upgedatete News zum Kommen und Wiederkommen einladen.



Altes Logo (oben) und neues Logo (unten).





Drop Flag



Briefpapier mit Visitenkarte



Kuvert C5/6



PowerPoint-Präsentation



Roll up

Stellungnahmen des Österreichischen Gemeindebundes

▪ **Bundesgesetz, mit dem das Pflegefondsgesetz geändert wird**

„Festgehalten wird, dass es aufgrund des novellierten PFG zu keinen finanziellen Mehrbelastungen der Länder kommen darf.“

Dieser von Bund, Ländern und Gemeinden vereinbarten Prämisse wurde im vorliegenden Entwurf vor allem im vorgeschlagenen § 3a PFG noch nicht entsprechend Rechnung getragen, womit hiermit auf das „Nachbessern“ zu drängen ist, welches im Rahmen der Gespräche vom 14. 11. 2016 erörtert und von BMF-Seite bereits zugesagt wurde.

Hier ist insbesondere auf die in § 3a Abs 4 PFG geplante Regelung zu Nachtdienst bzw Rufbereitschaft zu verweisen, die bei Gesetzwerdung im gegenwärtigen Wortlaut deutliche Mehrkosten zur Folge hätte. Weder erschließt sich eine fachliche Begründung für diese Regelung, noch nimmt die Regelung Bezug auf die konkrete Situation der jeweiligen stationären Einrichtung (Größe, räumliche Lage und damit zusammenhängend auch die künftige Verfügbarkeit von höher qualifiziertem Personal im ländlichen Raum etc). Schließlich nimmt Abs 4 leg cit auch keine Rücksicht auf die GuKG-Novelle 2016.

▪ **Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016**

Die Alterssicherungskommission soll sowohl den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung als auch der Pensionen des öffentlichen Dienstes einem Monitoring unterziehen. Weiters soll sie Berichte und Vorschläge an die Bundesregierung erstatten, die wiederum dem Nationalrat zu berichten hat. Die Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung der Bediensteten der Länder und Gemeinden ist jeweils gesondert darzustellen bzw ist darüber zu berichten.

Derzeit ist vorgesehen, dass dieser Kommission Vertreter des Bundes, Vertreter der Sozialpartner, Vertreter der Senioren und der Jugend (mit Stimmrecht bzw Teilstimmrecht) bzw sonstige Experten (zB PVA, BVA, WIFO, IHS;

ohne Stimmrecht) angehören. Soweit die Pensionen der Beamten und Beamtinnen des Bundes, der Länder und der Gemeinden betroffen sind, soll die Interessenswahrnehmung durch einen Experten des Bundeskanzleramtes und einen Experten des Bundesministeriums für Finanzen erfolgen (vgl § 3 Abs 1 Z 2 und § 3 Abs 3 des Entwurfes). Es darf im gegebenen Fall darauf hingewiesen werden, dass gemäß Art 115 Abs 3 B-VG der Österreichische Gemeindebund (und der Österreichische Städtebund) berufen sind, die Interessen der Gemeinden zu vertreten. Der gegenständliche Gesetzesvorschlag ist daher dahingehend abzuändern, dass jedenfalls ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes sowie des Österreichischen Städtebundes in die Alterssicherungskommission aufzunehmen ist.

▪ **Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz)**

In Anbetracht der Tatsache, dass die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Ministerialentwurf geäußerten Bedenken und Kritikpunkte in keiner Weise Berücksichtigung gefunden haben, bleiben diese mit Verweis auf die diesbezügliche Stellungnahme (Schreiben vom 16. Nov. 2016, ZI K-200/161116/HA,SE) vollinhaltlich aufrecht. Die Außerachtlassung der Kritikpunkte ist insofern bedauerlich, als Hauptbetroffene dieses Gesetzeswerkes die Gemeinden sind, die auf Grundlage dieses Gesetzes Ausbaumaßnahmen umsetzen sollten bzw hierzu veranlasst werden sollen.

Abgesehen davon sind auch die im Vergleich zum Ministerialentwurf vorgenommenen Änderungen kritisch zu beurteilen und geht der Österreichische Gemeindebund davon aus, dass der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf letztlich darauf hinauslaufen wird, dass die bereitgestellten Mittel nicht abgerufen werden (können) und der von allen Seiten gewünschte Ausbau ganztägiger Schulangebote schlicht nicht stattfinden wird.

Daran wird auch die vorgesehene Möglichkeit nichts ändern, dass die in

einem Jahr nicht aufgebrauchten Mittel, nicht nur in das nächste, sondern auch in das übernächste Jahr übertragen werden können.

▪ **Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres**

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt ausdrücklich, dass einem der Hauptkritikpunkte, die im Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf vorgebracht wurden, in der nunmehr vorliegenden Regierungsvorlage Rechnung getragen wurde. Demnach sind die Standesämter im Sterbefall nicht mehr angehalten, die Daten der Kinder eines Verstorbenen zu ermitteln. Es sind nur Daten zu erfassen, sofern diese bekannt sind.

Damit ist weiterhin die Ermittlung der gesetzlichen Erben und Pflichtteilsberechtigten richtigerweise eine Aufgabe der Verlassenschaftsgerichte bzw der von diesen beauftragten Notare. Eine Überwälzung dieser Aufgabe an die Standesämter hätte einen ungemein hohen und kaum administrierbaren Aufwand für die Personenstandsbehörden zur Folge gehabt.

▪ **Abgabenänderungsgesetz 2016 Ad Gebühren im Personenstandswesen**

Seit Jahren fordern Gemeinden eine Anpassung der Gebührensätze im Personenstandswesen, da diese zum Teil seit den 70er-Jahren (!) nicht angetastet wurden. Obwohl im Zuge der Errichtung des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) mehrfach eine Anpassung auch vonseiten des Finanzministeriums zugesagt wurde, blieb diese bisher aus.

Im Zuge der Novelle des Personenstandsgesetzes (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres) ist vorgesehen, dass zukünftig mit 1. April 2017 die Standesämter auch die Begründung eingetragener Partnerschaften zu erledigen haben. Wenngleich die Übertragung dieser zusätzlichen Aufgabe aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes als richtig und nachvollziehbar angesehen wird, gibt es derzeit – anders als etwa im Falle einer Trauung – keine Gebührenrege-

lung in der Bundesverwaltungsabgabenverordnung für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und ist eine solche dem vorliegenden Entwurf nicht zu entnehmen.

▪ **Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird**

Gegen die geplanten Änderungen, soweit sie die Liberalisierung der Gewerbeordnung 1994 in Richtung Freigabe

von 19 Teilgewerben, die Erweiterungen und Präzisierung bei den Nebenrechten und die Freistellung des Gewerbeverfahrens von Gebühren und Abgaben des Bundes, insbesondere für Gewerbebeanmeldungen und für Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, betreffen, bestehen vonseiten des Österreichischen Gemeindebundes keine Einwände.

Ad §§ 356b und § 359 Abs 5

Massive Bedenken bestehen jedoch

gegen die in § 356b und § 359 Abs 5 des Entwurfes vorgesehene Verfahrenskonzentration, die ohne Beratung oder Einbindung der zur Vertretung der Gemeindeinteressen betrauten Organisationen aufgenommen wurde.

Den vollständigen Text dieser Stellungnahmen finden Sie auf unserer Homepage www.oogemeindegund.at unter Neu und Aktuell.

EU-Rechtsteleskop

▪ **EU-Klimapolitik**

Als Nachfolgeregelung für die Ende 2020 auslaufende zweite Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls nahm die VN-Klimakonferenz im Dezember 2015 in Paris ein rechtlich verbindliches, erstmals weltweites Klimaschutzabkommen, das Pariser Übereinkommen (PÜ), an. Dieses sieht mit Wirksamkeitsbeginn Anfang 2021 die Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C, wenn möglich auf 1,5 °C, über dem vorindustriellen Niveau vor. Bei der am 18. November zu Ende gegangenen Klimakonferenz in Marrakesch (COP22) wurde die erste Vertragsparteienkonferenz des PÜ feierlich eröffnet und fasste erste, formale Beschlüsse. Trotz großer Auffassungsunterschiede zwischen den verschiedenen Ländergruppen gelangen der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des PÜ erste Weichenstellungen für ein „Pariser Regelbuch“: Ein Fahrplan zur Strukturierung der Verhandlungen mit dem Ziel der Fertigstellung bis 2018.

Quelle: BMEIA für Europa-GemeinderätInnen

Die Langfassung dieses Berichts finden Sie auf unserer Homepage unter www.oogemeindegund.at unter Neu und Aktuell.

Europa fängt in der Gemeinde an

Welche Antworten hat die Europäische Kommission in der Migrationsfrage? Wie ist es um die sozialen Rechte der Unionsbürger bestellt? Wie gestaltet die EU die außen- und sicherheitspolitischen Beziehungen zu den Regionen in ihrer Nachbarschaft? Bürgermeister Günter Engertsberger aus Neuhofen an der Krems reiste mit 25 Europa-Gemeinderäten von 16. bis 18. November 2016 nach Brüssel, um Antworten auf diese und andere brennende Fragen zu finden. Ihr erklärtes Ziel war und ist es, den Bürgern ihrer Gemeinden die EU besser und nachvollziehbarer erklären zu können. Genau das ist die Aufgabe der Europa-Gemeinderäte.

„Europa-Gemeinderäte“? Das sind derzeit über 900 Bürgermeister(innen) und Gemeindevertreter(innen) aus ganz Österreich und allen politischen Ausrichtungen, die auf Initiative des Außenministeriums und der Europäischen Kommission ihren Bürgern die EU näherbringen wollen. Denn viele Entscheidungen der EU betreffen ja die Gemeinden direkt.

Auf dem Programm stand unter anderem ein Besuch der Europäischen Kommission, wo die Europa-Gemeinderäte mit Experten zu den Themen Migrationspolitik, zu den sozialen Rechten der Unionsbürger und zur europäischen Nachbarschaftspolitik diskutierten. Die Vorstellung der Arbeit der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU, ein Treffen mit österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament



Österreichs EU-Botschafter Mag. Walter Grahammer, Neuhofens Bürgermeister Günter Engertsberger

Foto: Marktgemeinde Neuhofen an der Krems

und mit den Leitern der jeweiligen Verbindungsbüros der Bundesländer standen ebenfalls auf der Tagesordnung. Von den drei intensiven Tagen in Brüssel konnte Bgm. Günter Engertsberger als Wichtigstes mitnehmen: „Europa beginnt tatsächlich in der Gemeinde!“

Näheres zur Initiative „Europa fängt in der Gemeinde an“ erfährt man unter www.bmeia.gv.at/europagemeinderate

Rückfragehinweise:

Bgm. Günter Engertsberger

Tel: 0664 205 38 38

buergermeister@neuhofen-krems.at

E-Government 2017

„Die großen Sprünge im E-Government sind vorerst vorbei, an E-Signatur, E-Zustellung und One-Stop-Shop führt aber kein Weg vorbei.“



Mag. (FH) Reinhard Haider

*E-Government-Beauftragter
des OÖ Gemeindebundes*

DER MINISTERRAT HAT IM NOVEMBER 2016 EIN E-GOVERNMENT-PAKET BESCHLOSSEN, DAS EINE VIELZAHL VON NEUERUNGEN UND VERBESSERUNGEN IM ELEKTRONISCHEN BEHÖRDENVERKEHR MIT SICH BRINGT, FÜR UNTERNEHMEN UND VOR ALLEM AUCH FÜR DIE BÜRGER. AUF [HTTPS://WWW.DIGITALES.OESTERREICH.GV.AT/](https://www.digitales.oesterreich.gv.at/) SIND DIE NEUERUNGEN BESCHRIEBEN:

One-Stop-No-Stop

Mit der Umsetzung des One-Stop-No-Stop-Prinzips werden sich die Behördenwege für Bürgerinnen und Bürger reduzieren, denn nach Namensände-

rungen oder einem Umzug werden die Prozesse in Zukunft automatisiert ausgeführt, sodass man nicht mehr zu verschiedenen Behörden gehen muss.

Recht auf elektronischen Verkehr

Mit der E-Government-Novelle erhalten alle Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen das Recht auf elektronischen Verkehr im Rahmen von bundesgesetzlich geregelten Verfahren. Außerdem wird es in Zukunft zu einer Harmonisierung der derzeit unterschiedlichen Zustellsysteme kommen, denn es wird ein einheitliches Anzeigenmodul für alle elektronischen Zustellstücke, sowohl für Bürgerinnen und Bürger, als auch Unternehmen, geben. Der Empfänger/die Empfängerin wird via E-Mail oder SMS über den Erhalt eines Behördenstücks informiert. Der sogenannte gelbe Zettel entfällt bei elektronischer Zustellung. Auch die elektronische Abholung wird vereinfacht, denn alle Behördeninformationen, mit Ausnahme der RSa- und RSb-Briefe, können auch ohne Bürgerkarte oder Handysignatur abgeholt werden.

Automatische Arbeitnehmer(innen)-veranlagung ab 2016

Auch wird es ab Herbst 2017 für das Veranlagungsjahr 2016 zur automatischen Durchführung der Arbeitnehmer(innen)veranlagung kommen. „Ein gerade aus verteilungspolitischer Sicht wichtiger Schritt. Wir wissen, dass Menschen mit niedrigerem Einkommen die Arbeitnehmer(innen)veranlagung seltener durchführen“, so Duzdar.

E-Signatur

Der elektronische Identitätsausweis wird weitere EU-weite Einsatzmög-

lichkeiten erhalten, ebenso wie Zusatzattribute. Die Unterschrift mit der Handy-Signatur wird ja schon jetzt europaweit anerkannt. Neu ist der Plan, dass auf dem elektronischen Identitätsausweis der Besitz des Führerscheins vermerkt werden kann, was zum Beispiel Erleichterungen bei der Online-Miete eines Autos ermöglicht. Oder die Altersangabe, sodass Angaben zum Jugendschutz ohne Herausgabe weiterer persönlicher Daten überprüft werden können.

Personalisierung und Regionalisierung von help.gv.at

Die Personalisierung und Regionalisierung von help.gv.at wird die Inanspruchnahme des meistgenutzten Informationsportals zu Behörden in Österreich noch interessanter machen.

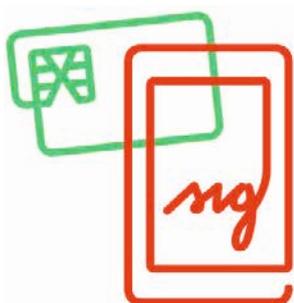
Ausbau des Unternehmensserviceportals

Durch den Ausbau des Unternehmensserviceportals USP, verstärkten Einsatz von Online-Formularen, elektronischen Überblick über für das Unternehmen relevante Ausschreibungen, den elektronischen Postkasten für alle Behördenzustellungen und den One-Stop-Shop für Unternehmensgründungen im USP befinden sich auch wichtige Verbesserungen für Unternehmen im heute präsentierten Paket.

Meine Meinung

Die großen Sprünge im E-Government sind vorerst vorbei. Nun gilt es, die vorhandenen Strategieelemente auch konzentriert und vernetzt auf allen Behördenebenen einzusetzen. Da führt an der E-Signatur, an der E-Zustellung und am One-Stop-Shop kein Weg vorbei.

PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.oogemeindebund.at/egovforum des OÖ Gemeindebundes.



**HANDY-SIGNATUR
& BÜRGERKARTE**
Der digitale Ausweis

Die neuen Logos für die E-Signatur auf <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/logos>

Gemeinden aus aller Welt: Rovaniemi

PASSEND ZUR KALTEN JAHRESZEIT FÜHRT DIE DIESMALIGE REISE DURCH GEMEINDEN AUS ALLER WELT IN DEN HOHEN NORDEN EUROPAS. UNSER ZIEL IST ROVANIEMI, DIE HAUPTSTADT DER NORDFINNISCHEN REGION LAPPLAND. ROVANIEMI HAT EINE FLÄCHE VON INSGESAMT RUND ACHTTAUSEND QUADRATKILOMETERN UND RUND 62.000 EINWOHNER – DER BEKANNTESTE EINWOHNER IST DABEI JEMAND GANZ BESONDERES: DER WEIHNACHTSMANN.

Diese Legende, wonach der Weihnachtsmann in Finnland wohnt, geht zurück auf ein Weihnachtsmärchen des finnischen Rundfunksprechers Markus Rautio aus den 1920er-Jahren. Demzufolge wohnt der Weihnachtsmann in dem Berg Korvatunturi im Norden Finnlands, geformt wie ein Ohr, in dem er die Wünsche der Kinder aus aller Welt hören kann. Da aber dieser Berg an der Grenze zu Russland zu abgelegen war, wurde kurzerhand Rovaniemi zum Zweitwohnsitz des Weihnachtsmanns erklärt. Seit 1985 beherbergt Rovaniemi das Weihnachtsmanndorf, welches eine für die Region äußerst wichtige Touristenattraktion darstellt. (Nicht nur) Kinder aus aller Welt können dort ganzjährig den (angeblich) echten Weihnachtsmann begrüßen. Daneben gibt es auch das Weihnachtsmann-Postamt, welches Briefe von Kindern an den Weihnachtsmann bearbeitet und beantwortet.



Dass Rovaniemi mit einer Fläche von rund achttausend Quadratkilometern die flächenmäßig größte Stadt Europas ist – das ist nebenbei bemerkt etwa die dreifache Fläche Luxemburgs – hat einen speziellen Hintergrund. Im Jahr 2006 wurde nämlich die bis dahin eigenständige Landgemeinde Rovaniemi mit circa 7.900 Quadratkilometern Fläche, aber nur rund 22.000 Einwohnern, verstreut auf viele kleine Dörfer, eingemeindet. Außerhalb des dicht bebauten Zentrums ist die Landschaft geprägt von Wäldern und Moorgebieten. Im Gegensatz zum Rest Finnlands ist die Gegend um Rovaniemi arm an großen Seen, wenngleich die beiden Hauptflüsse Kemijoki und Ounasjoki teils seeartig breit verlaufen.

Im Jahr 1929 erlangte das Gemeindezentrum Rovaniemis zunächst als Marktgemeinde die kommunale Selbstständigkeit. Das Umland wurde in der Landgemeinde Rovaniemi organisiert. Im Zuge des Lapplandkriegs zerstörten deutsche Truppen vom 11. bis 14. Oktober 1944 rund 90 Prozent der Bausubstanz der Stadt. Die damals rund 25.000 Bewohner wurden tags zuvor evakuiert. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs begann der Wiederaufbau der gesamten Stadt.

Die politischen Geschicke der Stadt lenken der derzeitige Bürgermeister, Sakari Trög, und der Stadtrat mit insgesamt 75 Sitzen.

MF.



Abhaltung von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen in der Gemeinde



HR Mag. Gerhard Neumüller

*Amt der OÖ Landesregierung
Gemeinderat in Altenberg bei Linz*

Für viele Gemeinden stellt sich des Öfteren die Frage, wie spezielle Verkaufsveranstaltungen rechtlich zu beurteilen und entsprechend zu bewilligen sind. So werden in mehreren Gemeinden Märkte und marktähnliche Veranstaltungen verschiedenster Art, Wochenmärkte, Kirtage, Ostermärkte, Adventmärkte, Flohmärkte, Antiquitätenmärkte, Bauernmärkte etc abgehalten. Die rechtliche Einordnung dieser Verkaufsveranstaltungen, insbesondere unter das Regime des Gewerberechts, und die Wahl des richtigen Genehmigungsverfahrens stellen eine gewisse Herausforderung dar.

Zunächst ist aus kompetenzrechtlicher Sicht festzuhalten, dass das Abhalten und generell die Regelung von Märkten (und zwar aller Art) Gegenstand des Gewerberechts sind und dem Bundeskompetenz- bzw Gewerbe-rechtstatbestand des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“) unterliegen. Veranstaltungen, die in Form eines Marktes abgehalten werden, können daher nicht außerhalb dieses Gewerbetatbestandes, etwa im Veranstaltungsrecht der Länder, geregelt bzw einer Bewilligung unterzogen werden. Die einschlägigen marktrechtlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 286 bis 294 Gewerbeordnung 1994 (GewO).

Unter einem **Markt** iSd GewO (Legaldefinition im § 286) ist eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem

örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden. Ein Markt darf nur aufgrund einer Verordnung der Gemeinde, in der der Markt abgehalten werden soll, stattfinden („**Marktrechtsverordnung**“). Eine solche ist zu erlassen, wenn ein Bedarf nach Abhaltung des Marktes angenommen werden kann und öffentliche Interessen (öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Schutz der Gesundheit, ungestörter Straßenverkehr) nicht beeinträchtigt werden und die wirtschaftliche Lage der ansässigen Gewerbetreibenden nicht wesentlich ungünstig beeinflusst wird (§ 289). Wesensmerkmale bzw ausschlaggebend für die Abhaltung eines solchen „echten“ Marktes sind daher:

- Das äußere Erscheinungsbild der Verkaufsveranstaltung als Markt (zumindest eine solche Anhäufung von Verkaufsständen, dass sich das typische Gepräge eines Marktes darbietet, der Gesamtcharakter der Veranstaltung als Markt gegeben ist);
- Das örtlich bestimmte Gebiet (Marktplatz, Markthalle);
- Die Beschränkung auf bestimmte Markttag und Marktzeiten;
- Der „marktrechtsbegründende“ Rechtsakt, also die kommunale Verordnung, die das Recht zur Abhaltung eines Marktes konstituiert.

Weiters ist für solche „echten“ Märkte von der Gemeinde auch eine **Marktordnung** (in Ordnungsform) zu erlassen (§ 293), die im Wesentlichen neben der genauen räumlichen und zeitlichen Abgrenzung Bestimmungen über die Vergabe von Marktplätzen, das Warenangebot, die Marktaufsicht etc enthält. Die Gemeinde kann uno actu in einer Verordnung sowohl die Begründung des Marktrechts (gestützt auf die §§ 286, 289) vornehmen, als auch dessen Ausübung (gestützt auf § 293) regeln. Sie könnte aber auch zwei getrennte Verordnungen erlassen („Marktrechtsverordnung“, Marktord-

Neben diesen „echten“ Märkten werden folgende Verkaufsveranstaltungen in der GewO (§ 286 Abs 2 bis 5) als „**marktähnliche Veranstaltungen**“ bzw **Messen** („messeähnliche Veranstaltungen“) bezeichnet, für die im Gesetz normierte Ausnahmeregelungen zum Tragen kommen:

▪ **Gelegenheitsmarkt:**

Liegt vor, wenn die Veranstaltung nur gelegentlich abgehalten wird, aufgrund von besonderen Anlässen (zB kirchliche Feste, Christkindmarkt, Kirtag, Kultur-, Sportevents, Firmenjubiläum etc). Dafür ist keine Verordnung, sondern lediglich eine **bescheidmäßige Bewilligung** (§ 286 Abs 2) der Gemeinde, in der die Veranstaltung durchgeführt werden soll, erforderlich, die – neben der Bezeichnung der Gelegenheit resp des besonderen Anlasses – auch das Marktgebiet, die Markttermine und die Hauptgegenstände (Warengruppen) festlegt. Wenn der Gelegenheitsmarkt von der Gemeinde veranstaltet wird, kann sich diese selbst die Bewilligung erteilen. Es können aber auch Dritte (von der Gemeinde verschiedene juristische, aber auch natürliche Personen) eine Bewilligung erhalten.

▪ **Bauernmarkt:**

Verkaufsveranstaltung, bei der Land- und Forstwirte für ihre Branche typische Erzeugnisse aus eigener Produktion feilbieten und verkaufen. Es handelt sich nach der kategorischen Anordnung der GewO um keinen Markt im Sinne dieses Bundesgesetzes. Es ist weder eine Verordnung noch eine bescheidmäßige Bewilligung der Gemeinde erforderlich bzw möglich (auch keine veranstaltungsrechtliche Genehmigung, da grundsätzlich – wie oben schon ausgeführt – Veranstaltungen in Form eines Marktes, so auch Bauernmärkte, soweit sie eben marktähnlich organisiert sind, als eine Sachmaterie des Gewerbes in die zB Bundeskompetenz fallen). Die dezidierte Ausnahme der Bauernmärkte vom Anwendungs-

bereich der GewO ist als Regelungsverzicht des zuständigen Gewerbe-rechtsgesetzgebers zu sehen. Sie sind daher weitgehend unregelt, aber natürlich sind allfällige maßgebliche Bestimmungen anderer Rechtsmaterien, wie etwa der StVO, des Lebensmittel-, Abgabenrechts etc auf sie anzuwenden.

▪ **Marktähnliche karitative Veranstaltung:**

Verkaufsveranstaltung, die von kurzer Dauer ist und in herkömmlicher Art und Weise zu wohltätigen Zwecken durchgeführt wird (zB Adventmarkt einer karitativen Institution, karitativer Flohmarkt). Auch hier liegt kein Markt iSd GewO vor. Wesentliche Merkmale sind ua Tradition und Herkommen in der betreffenden Region und keine Kalkulation auf anfallende Erträge beim

Organisator und den Anbietern bzw die im Gesetz normierte wohltätige Zweckbindung des Erlöses. Ansonsten gilt das für Bauernmärkte Erwähnte.

▪ **Messe:**

Nach der Judikatur des OGH „eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Mustern an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt“. Messen sind im Wesentlichen Veranstaltungen von bzw für „Aussteller“. Auch Messen und messeähnliche Veranstaltungen sind keine Märkte iSd GewO. Messen sind bundesgesetzlich nicht geregelt. Hinsichtlich sonstiger allfälliger maßgeblicher Rechtsnormen gilt auch für diese das für Bauernmärkte Gesagte.

Soweit also nicht obige Ausnahmeregelungen (Gelegenheitsmarkt, Bauernmarkt, „wohltätiger Markt“, Messe) greifen, darf eine Verkaufsveranstaltung, die das äußere Erscheinungsbild eines Marktes aufweist bzw marktähnlich organisiert ist, nur aufgrund einer Verordnung der Gemeinde – auf Rechtsgrundlage der GewO – abgehalten werden. Für einen Gelegenheitsmarkt ist nach der GewO eine bescheidförmige Bewilligung erforderlich. Diese gewerbebehördlichen Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches (zuständig sind die nach der Gemeindeordnung bzw den Stadtstatuten bestimmten Gemeindeorgane). Die Verordnungen sind nach den Bestimmungen des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

EIGENHEIMFINANZIERUNG – planbar und zinssicher!

- Landesdarlehen zum Zinssatz von 2 % auf 20 Jahre
- Gleichbleibende Rate über die gesamte Laufzeit
- Land OÖ trägt 1% der Zinslast
- Effektivzins für Häuslbauer: 1%

Anträge an das Amt der OÖ Landesregierung ab dem 01. Jänner 2017 möglich.



Gemeinsam für eine planbare Zukunft in den eigenen vier Wänden



Landesregierung
Oberösterreich
Wohnbaureferent

EINE INITIATIVE DES WOHNBAULANDESRATES UND DER HYPO LANDESBANK



Entscheidung des LVwG: Abbruchbescheid für 50 Jahre altes Wohnhaus

IM JAHR 1968 WURDEN BEI DER ERRICHTUNG EINES WOHNGEBÄUDES DIE GESETZLICH VORGESCHRIEBENEN ABSTANDSBESTIMMUNGEN NICHT EINGEHALTEN. NUN HAT DAS OÖ LANDESV ERWALTUNGSGERICHT ENTSCHEIDEN, DASS DAS GESAMTE 50 JAHRE ALTE GEBÄUDE ZU BESEITIGEN IST.

Als im Jahr 1968 das Wohnhaus errichtet wurde, wurden nach der erteilten Baubewilligung die Abstände zur Grundstücksgrenze eigenmächtig verändert. Dies erfolgte zwar im Einverständnis mit der damaligen Nachbarin, widersprach jedoch der geltenden Rechtslage. Als die neue Nachbarin des Grundstückseigentümers auf diesen Umstand aufmerksam wurde, leitete sie durch Aufsichtsbeschwerde das Verfahren ein und die Baubehörde erster Instanz ordnete eine baupolizeiliche Überprüfung an. Dabei wurde festgestellt, dass der Abstand anstatt der gesetzlich vorgegebenen 3 m nur 2 m beträgt. Auch die beiden zum späteren Zeitpunkt errichteten Nebengebäude (Doppelgarage und Kinderspielhäuschen) widersprachen den gesetzlichen Bestimmungen. Der Bürgermeister hat daher als Baubehörde erster Instanz entschieden, dass aufgrund der konsenslosen Errichtung und wegen der verletzten Abstandsbestimmungen eine nachträgliche Konsensfähigkeit unmöglich ist und die Beseitigung des Wohngebäudes notwendig ist. Dagegen wurde Berufung erhoben mit der Begründung der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung und die ersatzlose Aufhebung des Bescheides gefordert. Als Baubehörde zweiter Instanz hat der Gemeinderat die Entscheidung des Bürgermeisters bestätigt.

Nachdem der Grundstückseigentümer Beschwerde gegen den Berufungsbescheid erhoben hat, hat das OÖ LVwG im Wesentlichen rechtlich dazu erwo-gen:

Keine geringfügige Abweichung der Abstandsbestimmung

Der Abstand zur Grundgrenze beträgt

nur 2 m anstatt 3 m, weshalb man nicht von einer geringfügigen Unterschreitung sprechen kann. Aus dem damaligen Bewilligungsverfahren geht eindeutig hervor, dass die Änderungen nach der erteilten Baubewilligung vorgenommen wurden und daher das Projekt in dieser nun bestehenden Form nie genehmigt wurde.

Kein Baukonsens durch Bewohnungs- und Benützungsbewilligung

Die erteilte Bewohnungs- und Benützungsbewilligung beurkundet nur, dass das Objekt bewohnbar und benutzbar ist, lässt jedoch kein anderes Recht ableiten und somit auch keinen Baukonsens herstellen. Solch eine Heilung wäre nur dann denkbar, wenn in der Benützungsbewilligung auch Elemente einer Baubewilligung enthalten sind. Dies liegt in diesem Fall jedoch nicht vor.

Kein Baukonsens durch Schweigen der Baubehörde

Das Bewilligungsverfahren wird als Projektgenehmigungsverfahren abgewickelt und kann nicht durch konkludentes Verhalten ersetzt werden. Auch dann nicht, wenn die Baubehörde zwar über die Errichtung und das Bestehen der konsenslosen Anlage wusste, jedoch untätig blieb. Auch mündliche Zusagen der Baubehörde ersetzen keinen schriftlichen Baubewilligungsbescheid.

Kein vermuteter Baukonsens

Besteht ein Bauwerk bereits einige Jahrzehnte konsenslos, so geht der Verwaltungsgerichtshof unter bestimmten Umständen von einem vermuteten Konsens aus. Dies wäre gegeben, wenn die Erteilung der Baubewilligung fraglich wäre oder trotz fehlender Unterlagen von einer erteilten Baubewilligung ausgegangen werden kann. Darauf ist vor allem dann zurückzugreifen, wenn die Archive unvollständig sind. Im vorliegenden Fall ist davon gerade nicht auszugehen, da eindeutig keine Baubewilligung für das errichtete Bauwerk vorliegt.

Bewilligung des Wohnhauses mit Bewilligung des Nebengebäudes

Das Wohnhaus wurde in der Baubewilligung für das Nebengebäude (Doppelgarage) als „Bestand“ dargestellt. Im Rahmen eines Projektbewilligungsverfahrens wurde nur der Antrag auf Bewilligung eines Nebengebäudes gestellt. Auch aus den Unterlagen geht der bisherige Bestand unzureichend für eine Bewilligung hervor. Daher wurde das Wohnhaus als Alt-Bestand nicht im Rahmen der Bewilligung für das Nebengebäude mitbewilligt.

Eine Bewilligung des Kinderspielhäuschens wäre zum Errichtungszeitpunkt bewilligungspflichtig gewesen, jedoch wurde dafür nie eine Baubewilligung beantragt.

Wegen der Nichteinhaltung der Abstandsbestimmungen und da keine Möglichkeit besteht, einen Ausnahmetatbestand zu erfüllen, ist die nachträgliche Herstellung eines Baukonsenses nicht möglich.

Auch wenn der Beschwerdeführer betont, dass der Abriss des gesamten Gebäudes nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, so ist doch die gesamte bauliche Anlage Teil des baupolizeilichen Auftrages, da ein Abriss auf den konsenswidrigen Teil nur dann möglich ist, wenn eine Trennung vom übrigen Bauwerk vorgenommen werden kann. Dies ist jedoch in diesem Fall nicht möglich.

Auch eine wirtschaftliche Abwägung, welche ein seit ca 50 Jahren an dieser Stelle bestehendes Gebäude rechtfertigt, ist nicht möglich. Begründet wird dies vor allem damit, dass ein rechtswidriger Zustand nicht schützenswert und aufgrund des Gleichheitsrechts zu beseitigen ist.

Aus den angeführten Gründen hat das OÖ LVwG gem § 49 OÖ BauO 1994 den Beseitigungsauftrag daher bestätigt.

Ausblick auf die kommenden Landesausstellungen

LANDESAUSSTELLUNG 2018: „DIE RÜCKKEHR DER LEGION. RÖMISCHES ERBE IN OBERÖSTERREICH“, 27. APRIL BIS 4. NOVEMBER 2018 IN ENNS, SCHLÖGEN, OBERRANNA

Bereits auf Hochtouren befinden sich die Vorbereitungen für die nächste Landesausstellung im Jahr 2018, die sich dem kulturellen Erbe des Imperium Romanum widmet, das beinahe 500 Jahre die Geschichte unseres Bundeslandes geprägt und bis heute bleibende Spuren hinterlassen hat.

Den Hauptstandort bildet Enns (Lauriacum), das an der Wende vom 2. zum 3. Jahrhundert n. Chr. durch die Stationierung der 2. Italischen Legion der größte und wichtigste militärische Stützpunkt

der Provinz Noricum war. Ein wesentliches Ziel der Landesausstellung ist es, die Dimension und Vielfalt dieses Siedlungsraumes zu veranschaulichen.

In weiterer Folge ist geplant, dass der österreichische Abschnitt des Donau-Limes gemeinsam mit jenem von Bayern zum UNESCO-Weltkulturerbe erhoben wird.

Landesausstellung 2020: „Versunken. Aufgetaucht“ (Arbeitstitel) in Attersee am Attersee, Seewalchen am Attersee und Mondsee

Diese Landesschau wird die Ur- und Frühgeschichte mit besonderer Betonung des prähistorischen Siedlungswesens unter Berücksichtigung neuester Forschungsergebnisse dokumentieren

und die Pfahlbaukultur für Kinder, Jugendliche und Familien durch attraktive Programme erlebbar und begreifbar machen.

Bereits jetzt können in den Gemeinden Seewalchen, Attersee und Mondsee die neuen Info-Pavillons zum UNESCO-Weltkulturerbe Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen besucht werden. Die Pfahlbau-Pavillons sind frei zugänglich und erklären, warum diese archäologischen Fundstellen zum UNESCO-Welterbe erhoben wurden. Die Pavillons zeigen die Geschichte der Bewohnerinnen und Bewohner der heute unter Wasser liegenden Pfahlbausiedlungen. Dabei werden die häufigsten Fragen zu den versunkenen, bis zu 6.000 Jahre alten Dörfern beantwortet.

Mü.

Weinregion Oberösterreich

DER KLIMAWANDEL HAT NICHT NUR NEGATIVE FOLGEN, SONDERN KANN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT AUCH VORTEILE BRINGEN: LAUT EXPERTEN WÜRDEN DIE WÄRMEREN TEMPERATUREN NÄMLICH DAFÜR SORGEN, DASS KÜNFTIG WEINREBEN IN GEBIETEN GEPFLANZT WERDEN KÖNNEN, DIE BISLANG DAFÜR NICHT ODER NUR TEILWEISE GEEIGNET WAREN. DAVON WÜRDEN AUCH OBERÖSTERREICH PROFITIEREN.

So könnten das Donautal und das Mühl- und Waldviertel wieder zu Weinbauregionen werden. Im 14. bis 16.

Jahrhundert wurde im Land ob der Enns bereits intensiver Weinbau betrieben. Die eintretende Kleine Eiszeit hemmte dann das Wachstum der Reben, weshalb man sich in Oberösterreich eher auf das Brauen von Bier konzentrierte. Nun könnten Winzer und jene, die es werden wollen, eine neue Hochblüte erleben. Denn das wärmere Klima werde sich positiv auf den Austrieb, die Blüte und die Reife der Weinreben auswirken, zeigen sich Experten überzeugt.

Die Klimaforscher Josef Eitzinger und Herbert Formayer von der Universität

für Bodenkultur (BOKU) in Wien haben dies anhand des Huglin-Indexes berechnet. Dabei wird der Durchschnitt aus Tagesmittel- und Tageshöchsttemperaturen für jeden Tag von Anfang April bis Ende September herangezogen. Das Ergebnis: 2015 war das zweitwärmste Jahr der 248-jährigen Messgeschichte in Österreich, gleich nach 2014. Nach der Prognose der Experten ist ein langfristiger Anstieg der Temperaturen zu erwarten.

Neben der Ausweitung der bestehenden Weingebiete werde die Klimaveränderung auch für eine größere Sortenvielfalt in Österreich sorgen. So könnten Sorten, die bislang nur in Italien und Spanien angebaut wurden, auch hierzulande gedeihen. Vor allem heimische Rotweine würden dann den Südländern Konkurrenz machen.

v. l.: Jungbauern-Landesobmann Mag. Leonhard Gmeiner, Agrar-Landesrat Max Hiegelsberger, Präsident Ing. Karl Eugen Velechovsky, Landesweinbauverband, Vizepräsident Karl Grabmayr, Landwirtschaftskammer OÖ, und Karl Ferdinand Velechovsky

Foto: Land OÖ/Stockinger



Bücher

- **Hofbauer/Krammer, Lohnsteuer 2017, MANZ-Verlag, 37. Auflage, 520 Seiten, br, ISBN: 978-3-214-08063-1, € 54,-**

Das Praxishandbuch Lohnsteuer 2017 soll auch in diesem Jahr wieder Ihre tägliche Arbeit erleichtern. Übersichtlich aufgebaut, bietet es die Lohnarten von A-Z gegliedert und zahlreiche Praxisbeispiele zur leichteren Verständlichkeit.

In der Neuauflage wurden ua die Neuerungen aufgrund des EU-AbgÄG 2016, des AbgÄG 2016 und des Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlasses 2016 berücksichtigt sowie die Kapitel Lohn- und Sozialdumping, Kommunalsteuer, Ausgleichstaxe und Nettolohnvereinbarungen hinzugefügt. Auch zahlreiche rechtliche Neuerungen, wie zB zu den Aushilfskräften, oder der Familienzeitbonus sind übersichtlich dargestellt.

Der Tabellenteil beinhaltet wie gewohnt sämtliche Lohnsteuer- und Sozialversicherungstabellen für die Lohnverrechnung.

Mü.

- **Aigner/Erlacher/Forster/Frommelt ua, Besonderes Verwaltungsrecht, Jan Sramek Verlag, Wien 2016, XII und 569 Seiten, br, € 49,90**

Vor nun schon fast 65 Jahren betonte der Altmeister des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, Ludwig

Adamovich sen, im Vorwort zum materiell-rechtlichen Teil seines Handbuches des österreichischen Verwaltungsrechts, dass auf diesem Rechtsgebiet nichts so nottut, „als die am Rechtsleben interessierten Kreise gleichsam sehen zu lehren, das Gestrüpp der wirt ineinander übergreifenden Normen zu lösen ...“. Diese Normen hat seither die sprichwörtliche „Gesetzesflut“ zu einem selbst „Insidern“ nur mehr beschränkt zugänglichen Rechtsgebirge aufgetürmt. Auch Praktiker verirren sich schnell in der weiten Welt des Besonderen Verwaltungsrechts. „Von A wie Arzneimittelrecht bis Z wie Zollrecht lassen sich unzählige Materien nennen.“ So die Autor(innen) des anzuzeigenden Lehrbuches, dessen Inhalt vor allem jene Bereiche abdeckt, die häufig Prüfungsgegenstand im Jus-Studium sind. In der Gemeindepraxis sind sie ebenso häufig dominant, wie etwa das Bau- und das Raumordnungsrecht, wie die Gewerbeordnung mit dem Betriebsanlagenrecht, ferner

das Sicherheitspolizeirecht mit der örtlichen Sicherheitspolizei (S 215f), das Vereins- und Versammlungsrecht, das Staatsbürgerschaftsrecht, oder das Naturschutzrecht. An den genannten Materien stellen die Autor(innen) mit zahlreichen Grafiken und – vor allem – mit Falllösungen das Wesentliche heraus; so wird etwa das länderweise unterschiedliche Baurecht (verfasst von Felix Frommelt) auf 70 Seiten dargestellt. Leider fehlt im Literaturverzeichnis dazu, so wie beim Raumordnungsrecht, ein Hinweis auf unser landesrechtliches Spitzenwerk, das „Oö. Baurecht“, 7. Aufl. 2014, von Hans Neuhofer, das in Baurechtsfällen in OÖ stets zu Rate gezogen werden sollte. Das beeinträchtigt aber den Nutzen des Lehrbuches nicht, bestätigt nur die Aussage der Autor(innen) im Vorwort, dass, auch wenn man sich noch so bemüht, Fehler passieren können.

Fazit: Man kann mit gutem Gewissen das Lehrbuch empfehlen!

J.D.



Rechtsjournal

BAURECHT

- **Überschreitung der Baufluchtlinie nur unter strengen Voraussetzungen zulässig**

Die Ausnahmebestimmung des § 36 OÖ BauO ist grundsätzlich restriktiv zu interpretieren. Die Überschreitung der Baufluchtlinie kommt daher nur so weit in Frage, als alle diese Linien überschreitenden Bauteile entweder für die barrierefreie Gestaltung oder zur Errichtung eines Aufzuges unbedingt erforderlich sind. Eine Bedachtnahme auf wirtschaftliche Belange bei der Beurteilung, ob eine Ausnahme zu gewähren ist, kommt nicht in Betracht. (VwGH 2. 8. 2016, Ro 2014/05/0035)

- **Erteilung der Baubewilligung auf Grundstück ohne Widmung**

Durch Entscheidung des VfGH wurde der Flächenwidmungsplan eines Grundstückes

mit der Widmung „gemischtes Baugebiet“ aufgehoben. In dieser Entscheidung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die Widmung als „gemischtes Baugebiet“ aufgehoben wird, alle anderen Bestimmungen des Flächenwidmungsplans jedoch weiterhin bestehen bleiben. Durch die Aufhebung trat nicht die vorangegangene Widmungsbestimmung in Kraft und auch sonst war keine Widmung anzunehmen. Für dieses Grundstück fehlt daher eine Widmung, wobei dies der Erteilung einer Baubewilligung nicht entgegensteht. (VwGH vom 4. 11. 2016, Ro 2014/05/0054)

- **Berücksichtigung von Oberflächenwässern im Baubewilligungsverfahren**

Im Baubewilligungsverfahren sind Oberflächenwässer dann zu prüfen, wenn der natürliche Abfluss von Niederschlagswässern durch bauliche Maßnahmen verändert

wird. Dies stellt dann eine Form von indirekter Immission dar, weshalb die Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke zu prüfen sind. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung vom 30. 11. 2016, IKD (BauR)-160944/7-2016-Um/Vi)

- **Prüfung der Befugnis von Planverfassern im Bauverfahren**

Der Bauplan als zentrale Einreichunterlage im Bauverfahren darf nur von einer gesetzlich dazu befugten Person erstellt werden. Wer dazu befugt ist, ergibt sich aus den berufsrechtlichen Vorschriften (zB Gewerbeordnung 1994, Ziviltechnikergesetz 1993). Die Prüfung, ob der Planverfasser eine befugte Person ist, ist eine behördliche Aufgabe. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung vom 30. 11. 2016, IKD (BauR)-161978/1-2016-Pe/Vi)

▪ **Beurteilung des gewachsenen Geländes**

Für die Beurteilung, ob auf einem Grundstück Veränderungen durchgeführt werden, welche anzeigepflichtig oder bewilligungs- und anzeigefrei sind, sind die Maße ausgehend vom gewachsenen Gelände zu beurteilen. Bei der Feststellung des gewachsenen Geländes ist von dem Gelände zum Zeitpunkt des Bebauungsplans auszugehen. Es ist nicht auf den Zeitpunkt der Erteilung der Bauplatzbewilligung abzustellen. (LVwG vom 13. 10. 2016, LVwG-150321/51/DM, LVwG-150322/9/DM, LVwG-150778/26/DM)

RAUMORDNUNG

▪ **Bindungswirkung des örtlichen Entwicklungskonzeptes für Erstellung des Flächenwidmungsplans**

Bei der Erstellung eines Flächenwidmungsplans ist das örtliche Entwicklungskonzept

zu beachten. Dieses entfaltet jedenfalls Bindungswirkung gegenüber der Gemeinde, wobei diese die festgelegten Ziele, welche bei der Erstellung und Erlassung des Flächenwidmungsplans vereinbart wurden, zu berücksichtigen hat. (VwGH vom 4. 11. 2016, Ro 2014/05/0054)

▪ **Beachtung des örtlichen Entwicklungskonzeptes im Baubewilligungsverfahren**

Sind Regelungen, welche eigentlich im Flächenwidmungsplan getroffen werden hätten sollen, im örtlichen Entwicklungskonzept enthalten, so sind diese aufgrund des normativen Charakters bindend. Abhängig von der inhaltlichen Regelung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist darauf im Baubewilligungsverfahren Bedacht zu nehmen. Sind Regelungen enthalten, welche sich nur an die Gemeinde richten und keine entsprechend konkreten Festlegungen beinhalten, so sind diese nicht zu berücksichtigen. (VwGH vom 4. 11. 2016, Ro 2014/05/0054)

VERWALTUNGSVERFAHREN

▪ **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abhängig von Verständlichkeit der Rechtsmittelbelehrung**

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem § 71 Abs 1 Z 2 AVG (Wiedereinsetzung wegen Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung) maßgeblich, ob sich die Rechtsmittelbelehrung für den juristischen Laien, dh für eine mit den Verwaltungsvorschriften nicht vertraute Person, als irreführend darstellt, gleichgültig, ob sie durch einen Rechtsfreund vertreten ist oder nicht, (VwGH 30. 6. 2016, RA 2016/16/0038)

Mag. Hae.

IMPRESSUM:

Verleger und Hersteller: MOSERBAUER Druck & Verlags-GmbH & Co KG., A-4910 Ried, Geiersberger Straße 2, Postfach 161, Tel: 0 77 52/88 5 88, Fax: 0 77 52/88 5 88-12

Redaktion: Mag. Franz Flotzinger LL.M., A-4020 Linz, Goethestraße 2.

Anzeigenverwaltung: Moserbauer Druck & Verlag, Peter Pock, Tel: 0 699/11 07 73 90, E-mail: office@pockmedia.com

Herausgeber: Oberösterreichischer Gemeindebund, A-4020 Linz, Goethestraße 2, Tel: 0 732/65 65 16, Fax: 0 732/65 11 51, E-mail: post@oogemeindebund.at, www.oogemeindebund.at

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Medieninhaber: MOSERBAUER Druck & Verlags-GmbH & Co KG., Unternehmensgegenstand: Erzeugung von Druckprodukten. Sitz: A-4910 Ried, Geiersberger Straße 2, Postfach 161, Geschäftsführer: Ing. Nicolaus Häusler. - Grundlegende Richtung: Offizielle Zeitschrift des Oberösterreichischen Gemeindebundes (4020 Linz, Goethestraße 2) - Informationen und Stellungnahmen zur Gemeindeverwaltung und Kommunalpolitik.

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des österreichischen Umweltzeichens, Moserbauer Druck & Verlag, UW 1040



Wertsicherung

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015=100)
Okt 2016 (endgültig)	4926,1	650,5	652,6	510,5	290,9	187,2	143,1	136,0	123,0	112,4	101,5	101,72	107,2 (vorläufig)	99,9 (vorläufig)
Nov 2016 (vorläufig)	4931,0	651,2	653,3	511,0	291,2	187,4	143,3	136,1	123,1	112,5	101,6	101,80	107,4 (vorläufig)	100,1 (vorläufig)

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

- Kleinhandelsindex = Kleinhandelsindex des österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II
- VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)
- VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)
- VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)
- VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)

- VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)
- VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)
- VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)
- VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)
- VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)
- VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)
- HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex 2015 = 100



Bezahlte Anzeige!

projektumsetzer

Bei technischen Herausforderungen muss man neue Wege gehen. Mit über 1.000 Mitgliedern haben die oö. Ingenieurbüros unabhängige Spezialisten auf fast jedem technischen Gebiet. So stoßen wir heute schon in neue Bereiche vor. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.
www.ingenieurbueros.at



WISSEN WIE'S GELINGT.

„Retouren an Postfach 555, 1080 Wien“

Österreichische Post AG
MZ 02Z030103 M

Moserbauer Druck & Verlags-GmbH & Co KG
Geiersberger Straße 2, 4910 Ried im Innkreis

Spezialanfertigung mit neuester Technologie

Dank unser neues Bearbeitungszentrum mit vollautomatischer Schlitzanlage, bei der die Fräsarbeiten mit Hilfe eines CNC-gesteuerten 6-Arm-Roboters (der Firma ABB) durchgeführt werden, können wir unsere Rohre von DN 100 - 1200 mm bearbeiten.

Dabei kann jede Form, Art und Größe von Löchern und Schlitzern sowie jede Art von Schnitten gefräst werden.

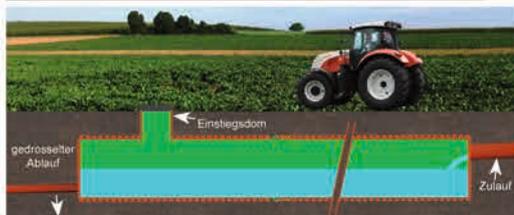
Gerne fertigen wir jegliche Sonderkonstruktionen für Sie an, wie z.B. Großtanks für Oberflächenwasser, individuell angefertigte Schächte oder speziell angefertigte Formstücke.



Großtank



individuell angefertigt



Spezialanformstücke



Spezialformstücke



Düker für den Tunnelbau



DN/ID 1200 mm DN/ID 800 mm
trichterförmige Reduktion



PP-MEGA-Rohr mit mehreren Anschlüssen

Schächte

alle Zu- und Abläufe sind frei wählbar



Schachtabdeckung

Erhältlich sind Beton-Guss oder Guss Abdeckungen in DN 400 sowie austauschbare und nicht austauschbare Abdeckungen in DN 600. Auch Zubehör wie Betonring oder Schlammfänger sind bei uns erhältlich.

